



Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

E i n l a d u n g

Gremium: Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 03.06.2024, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses, Sophienstr. 27, 26180 Rastede

Rastede, den 23.05.2024

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 02.04.2024
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Aufstellung einer Außenbereichssatzung in Loy - Braker Chaussee
Vorlage: 2024/057
- TOP 6 Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz – 4. Runde
Vorlage: 2024/069
- TOP 7 Sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder schaffen - Antrag der CDU-Fraktion
Vorlage: 2024/053
- TOP 8 Anfragen und Hinweise
- TOP 9 Einwohnerfragestunde
- TOP 10 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Henkel, Erster Gemeinderat

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/057

freigegeben am **28.05.2024**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 29.04.2024

Aufstellung einer Außenbereichssatzung in Loy - Braker Chaussee

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.06.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	11.06.2024	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Loy“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugetzbuch wird beschlossen.
2. Dem Entwurf der Außenbereichssatzung „Loy“ wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Antragstellern den Entwurf der Außenbereichssatzung „Loy“ zu erläutern und über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Kostenübernahme zu verhandeln.
4. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, sobald der städtebauliche Vertrag abgeschlossen ist.
5. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltung liegt ein Antrag von Anliegern der Braker Chaussee im Ortsteil Loy vor, wonach entlang des dortigen südlichen Teilbereiches eine Außenbereichssatzung zur Bebauung von Lücken aufgestellt werden soll. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass mit einer solchen Abrundungssatzung nicht die Schaffung von Baurecht, sondern vielmehr die Verhinderung von Einschränkungen im Baurecht angestrebt wird. Wenngleich dies faktisch entsprechende Auswirkungen nach sich zieht, bleibt es dennoch bei der planungsrechtlichen Beurteilung eines Außenbereiches.

Die Zulässigkeit einer Außenbereichssatzung richtet sich nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB). Hiernach ist die Aufstellung dann zulässig, wenn der Bereich nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt und bereits eine Bebauung von einem Gewicht vorhanden ist.

Im Umfeld des beantragten Bereichs befinden sich insgesamt 6 Wohngebäude. Darunter befindet sich kein landwirtschaftlicher Betrieb. Die bestehenden Gebäude befinden sich seit Jahren in Familienbesitz, stehen auf großzügig dimensionierten Grundstücken und ermöglichen jedenfalls teilweise zwischen den Wohnhäusern eine Lückenbebauung.

Weiterhin befindet sich in südlicher Umgebung die Bundesstraße 211 neu. Die nördliche Umgebung des Planungsgebiets ist geprägt von Siedlungsstrukturen. Insbesondere unter Berücksichtigung der Bundesstraße, für deren Verlegung sich die Gemeinde über Jahrzehnte hinweg eingesetzt hatte, sollte es Zielsetzung sein, eine Bebauung nur unter sehr restriktiven Bedingungen zu ermöglichen. Hierauf nimmt der entsprechende Entwurf Bezug.

Da die Aufstellung einer Außenbereichssatzung lediglich den privaten Eigentümern der Grundstücke einen Vorteil verschafft, wird – wie bei derartigen Planungen üblich – vorgeschlagen, die Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens in einem städtebaulichen Vertrag mit den Begünstigten zu regeln.

Die Verwaltung hat im Zuge der Vorprüfung des Antrags der Anlieger einen Satzungsentwurf erarbeiten lassen. Dieser dient dazu, die künftigen Zulässigkeitsvoraussetzungen näher zu bestimmen. Hierzu zählen insbesondere die Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse, die Anzahl der Wohneinheiten mit maximal zwei Wohnungen je Gebäude sowie die Aufnahme von örtlichen Bauvorschriften zur Errichtung von symmetrisch geneigten Dachflächen zwischen 30° und 50°.

Die Festsetzung einer eingeschossigen Bauweise mit geneigten Dächern sowie maximal zwei Wohneinheiten je Gebäude orientiert sich an der Bestandsbebauung und sichert ein Einfügen in das Ortsbild.

Es ist vorgesehen, dass durch den Satzungsentwurf zunächst grundsätzlich festgelegt wird, welche Festsetzungen in der Außenbereichssatzung getroffen werden sollen und die Verwaltung anschließend auf dieser Basis mit den Antragstellern über die Durchführung des weiteren Bauleitplanverfahrens sowie den Abschluss des städtebaulichen Vertrags zur Kostenübernahme verhandelt.

Soweit die Antragsteller dem Entwurf der Außenbereichssatzung zustimmen und einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen bereit sind, kann anschließend die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Loy“ erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren, sodass auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet und direkt die öffentliche Auslegung durchgeführt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Aufstellung einer Außenbereichssatzung lediglich den privaten Eigentümern der Grundstücke einen Vorteil verschafft, wird – wie bei derartigen Planungen üblich – vorgeschlagen, die Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens in einem städtebaulichen Vertrag mit den Begünstigten zu regeln.

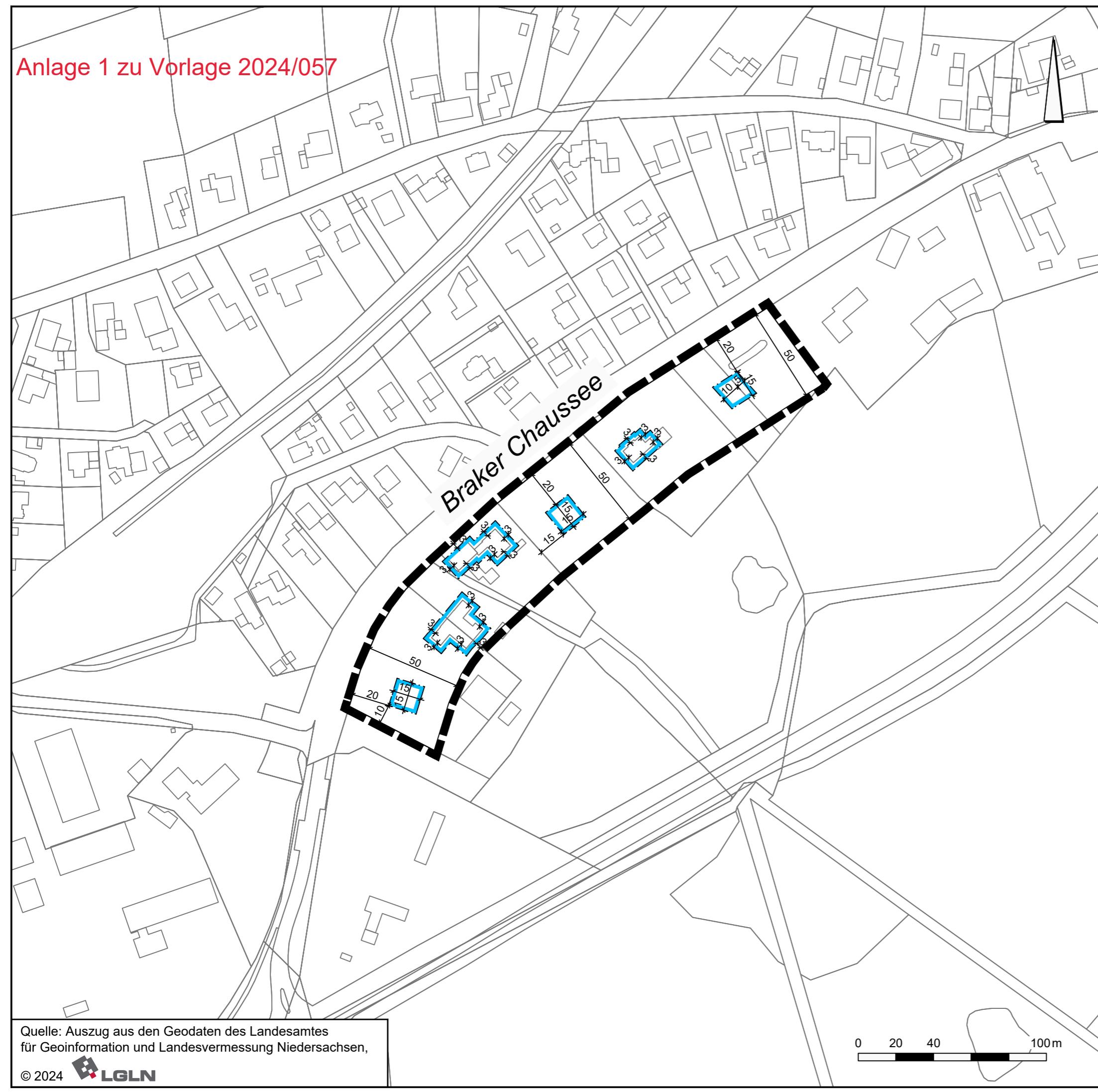
Auswirkungen auf das Klima:

Durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung „Loy“ würden zusätzliche Baumöglichkeiten als Lückenbebauung innerhalb vorhandener Bebauung geschaffen werden. Klimatische Auswirkungen erfolgen dabei durch Nutzung dieser Baurechte unter anderem durch Versiegelung der beanspruchten Flächen und Inanspruchnahme klima- und energierelevanter Ressourcen.

Anlagen:

1. Geltungsbereich
2. Entwurf Satzung mit Begründung

Anlage 1 zu Vorlage 2024/057



Planzeichenerklärung

Baugrenze

Geltungsbereich der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

Gemeinde Rastede

Außenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB
- Loyerberg -

Mai 2024

M. 1 : 2.000

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1 Telefon 0441 97174-0
26121 Oldenburg Telefax 0441 97174-73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 5335 E-Mail info@nwp-ol.de
26043 Oldenburg Internet www.nwp-ol.de



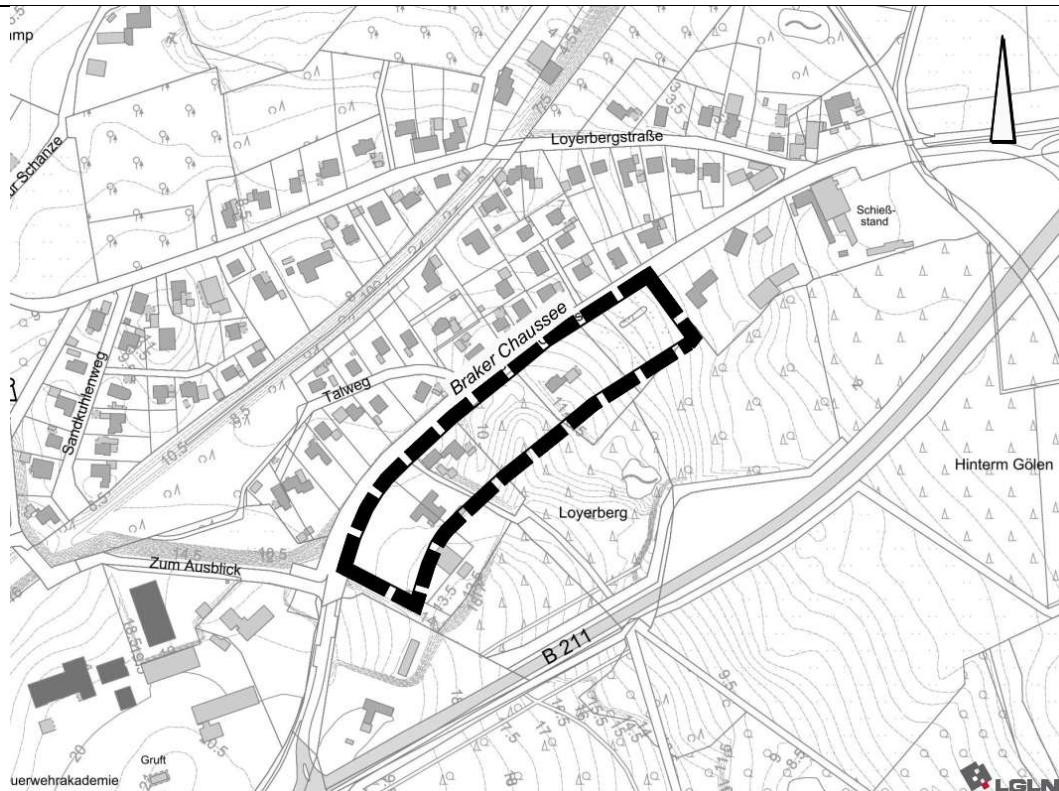
Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

für einen Teilbereich in der Ortschaft Loy

mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 NBauO



Satzung

Entwurf

April 2024

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Verfahrensvermerke

Planverfasser

NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 97174-0
Fax: 0441 97174-73

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am den Beschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Loyerberg“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rastede, den

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Außenbereichssatzung „Loyerberg“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am Ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der Entwurf der Außenbereichssatzung mit der Begründung im Zeitraum vom bis im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

In diesem Zeitraum waren diese auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich über <https://www.rastede.de/leben-in-rastede/bauen-planen-wohnen/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Rastede, den

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die Außenbereichssatzung „Loyerberg“ nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Beikarte der Satzung wurde ebenfalls beschlossen und ist der Außenbereichssatzung „Loyerberg“ beigefügt.

Rastede, den

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung „Loyerberg“ ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Außenbereichssatzung „Loyerberg“ ist damit am in Kraft getreten.

Rastede, den

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei ihrem Zustandekommen nicht geltend gemacht worden.

Rastede, den

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich im Ortsteil Loy

Präambel

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB sowie § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am die folgende Außenbereichssatzung nebst Begründung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt in dem Ortsteil Loy an der Straße „Braker Chaussee“ im Bereich der Hausnummern 280, 284 und 292. Dabei umfasst der Geltungsbereich ebenso unbebaute Flurstücke südlich der Hausnummer 284 und nördlich der Hausnummer 292. Die Lage der von dieser Satzung erfassten Grundstücke kann der Beikarte dieser Satzung entnommen werden. Die Beikarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches kann Wohnzwecken sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Im Übrigen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB und dem Paragraphen 3 dieser Satzung.

§ 3 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit

1. Vorhaben nach § 2 dieser Satzung sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
2. Vorhaben nach § 2 dieser Satzung müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
3. Zulässig ist maximal ein Vollgeschoss.
4. Bauliche Anlagen dürfen eine Traufhöhe von 4,00 m und eine Firsthöhe von 9,00 m nicht überschreiten. Die Traufhöhe ist als Schnittpunkt zwischen dem obersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehenden Mauerwerk definiert. Die Firsthöhe ist der höchste Punkt des Daches. Als unterer Bezugspunkt für die Trauf- und Firsthöhe gilt die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zustand) der Erschließungsstraße (Braker Chaussee), gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade.
5. Innerhalb des Geltungsbereiches sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB je Gebäude maximal zwei Wohnungen zulässig. Pro 1200 m² Baugrundstücksfläche ist eine Wohnung zulässig.

6. Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern oder, soweit eine Versickerung nicht möglich ist, nach Rückhaltung gedrosselt abzuleiten, wobei nicht mehr Oberflächenwasser abgeleitet werden darf als von den derzeit genutzten Flächen.
7. Die Hauptgebäude müssen mit symmetrisch geneigten Dächern in einer Dachneigung von mindestens 30° und maximal 50° ausgebildet werden. Davon ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile sowie Wintergärten, Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO, Dachgauben und Erker sowie Krüppelwalme und Grasdächer. Die Dächer der landwirtschaftlichen Gebäude sind in einer Mindestdachneigung von 15° zu errichten.

§ 4 Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbhörde des Landkreises Ammerland unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Altablagerungen

Sollten sich bei den weiteren Planungen oder den Baumaßnahmen vor Ort Hinweise auf Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen ergeben, ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Leitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Leitungsplänen der Versorgungsträger zu entnehmen; bei Baumaßnahmen und Bepflanzungen ist Kontakt mit den Versorgungsträgern aufzunehmen. Der Schutz vorhandener Leitungen ist zu beachten.

Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle; Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung mit örtlichen Bauvorschriften tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

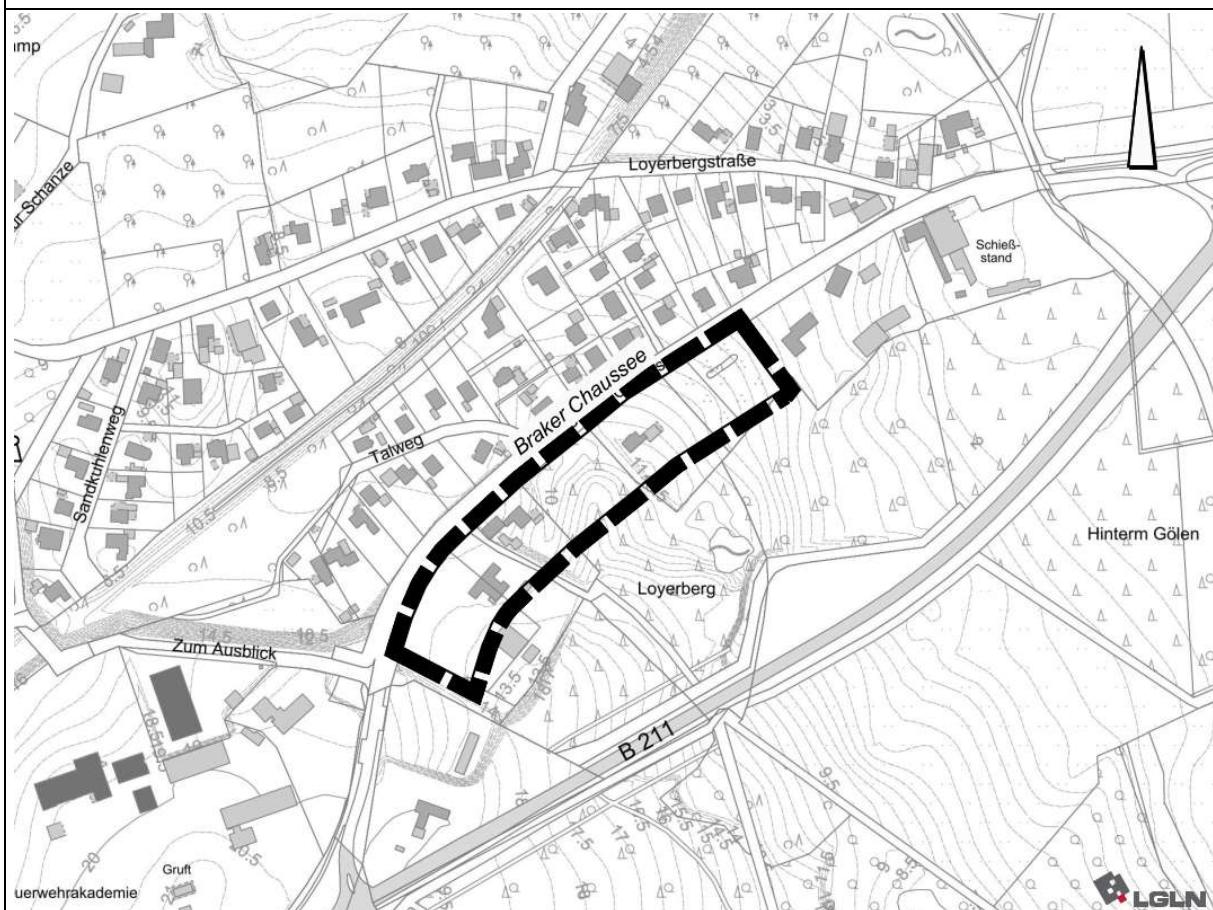
Rastede, den

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister -

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Außenbereichssatzung „Loyerberg“



Begründung

Entwurf

April 2024

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Rechtsgrundlagen	1
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereiches	1
1.4	Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung	1
2	Kommunale Planungsgrundlagen.....	2
2.1	Flächennutzungsplan.....	2
2.2	Bebauungspläne.....	3
3	Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	3
4	Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	4
4.1	Belange der Raumordnung.....	7
4.2	Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel.....	8
4.3	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	8
4.4	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.....	9
4.5	Wohnbedürfnisse, Bevölkerungsentwicklung	10
4.6	Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes.....	10
4.7	Belange der Gestaltung des Ortsbildes	10
4.8	Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung.....	10
4.9	Belange der Landwirtschaft	14
4.10	Sicherung von Rohstoffvorkommen	14
4.11	Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung.....	14
4.12	Oberflächenentwässerung	14
4.13	Belange des Verkehrs.....	15
4.14	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	15
4.15	Kampfmittel	16
4.16	Altlasten	16
5	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	16
5.1	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	16
5.2	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	16
6	Inhalte der Planung.....	16
6.1	Zulässigkeit von Vorhaben.....	16

6.2	Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit	17
7	Ergänzende Angaben	17
7.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	17
7.2	Daten zum Verfahrensablauf	18

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt den Siedlungserhalt und die verbesserte Nutzbarkeit der Siedlungsstrukturen in dem Ortsteil Loy und stellt zu diesem Zweck die vorliegende Außenbereichssatzung „Loyerberg“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB auf. Dabei sollen mit vorliegender Außenbereichssatzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Nachverdichtung ermöglicht werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich in der Ortschaft Loy sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung befindet sich im Ortsteil Loy der Gemeinde Rastede und umfasst den südöstlichen Bereich der Straße „Braker Chaussee“. Südöstlich des Geltungsbereiches wird das Planungsgebiet durch Grünstrukturen in Form eines Waldes abgegrenzt.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Das Satzungsgebiet umfasst eine Größe von ca. 15.092 m². Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich entlang der Straße „Braker Chaussee“ überwiegend Gebäude mit Wohnnutzungen. Weiterhin befinden sich im Geltungsbereich ebenso nicht bebaute Grundstücke. In südlicher Umgebung befindet sich die Bundesstraße 211 (Ortsumgehung Loyerberg). Die nördliche Umgebung des Planungsgebietes ist geprägt von Siedlungsstrukturen und landwirtschaftlicher Nutzung.



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung Geltungsbereich, Quelle: umweltkarten-niedersachsen.de

2 Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Weiterhin stellt der wirksame FNP einen Bereich eines Landschaftsschutzgebietes dar. Die nördliche Umgebung des Geltungsbereiches wird als Wohnbaufläche dargestellt. In westlicher Umgebung sind eine Schule und eine Feuerwehr dargestellt. Die östliche und südliche Umgebung des Geltungsbereiches wird als Wald und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Gemeinde Rastede

2.2 Bebauungspläne

Für das Plangebiet existiert kein verbindlicher Bauleitplan.

Westlich des Geltungsbereiches gilt der Bebauungsplan Nr. 94 „Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) – Standort Loy“. Die Art der baulichen Nutzung setzt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung NABK fest.

3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Im Zuge des Erhalts von Siedlungsstrukturen hat die Gemeinde Rastede in den vergangenen Jahren verschiedene Außenbereichssatzungen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt. Die Gemeinde Rastede plant dies nun auch für einen Teilbereich in dem Ortsteil Loy.

Das Ziel der Gemeinde Rastede besteht darin, einer Überalterung der Einwohnerstrukturen in den alten Ortslagen vorzubeugen und der jüngeren Generation eine Perspektive für ein Verbleiben in den Ortslagen zu ermöglichen. Besonders in den ländlichen Räumen sind alle Altersgruppen für ein lebendiges und zukunftsweisendes Miteinander der Dorfgemeinschaft und auch für das Vereinsleben von großer Bedeutung. Ein wichtiger Faktor spielt dabei die Schaffung weiterer Wohnbaugrundstücke, um eine nachwachsende Generation in dem Ortsteil Loy halten zu können. Vor diesem Hintergrund erachtet es die Gemeinde Rastede als wichtig und notwendig an, in dem Ortsteil Loy Wohnbaugrundstücke in einem moderaten Umfang und vor allem unter Berücksichtigung der vorhandenen ländlichen und dörflichen Strukturen zur Verfügung zu stellen.

Im Allgemeinen können Gemeinden auf Grundlage von § 35 Abs. 6 BauGB für bebaute Bereiche im Außenbereich sogenannte Außenbereichssatzungen erlassen. Die Außenbereichssatzung hat den Zweck, dass in dem Geltungsbereich der Satzung Wohnzwecken dienende Vorhaben künftig nicht entgegengehalten werden kann, dass sie den Darstellungen im Flächennutzungsplan von Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Dabei wird die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Satzungsgebiet weiterhin nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung beabsichtigt eine Erleichterung der Zulassungsfähigkeit bestimmter sonstiger Vorhaben im Außenbereich.

Die Voraussetzung für die Aufstellung von einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ist, dass die bebauten Bereiche nicht überwiegend landwirtschaftlich genutzt sind und dass eine Wohnbebauung von einem Gewicht vorhanden ist. Die Bestandsaufnahme hat ergeben, dass diese Voraussetzungen im vorliegenden Falle erfüllt sind. Im Plangebiet befinden sich bereits drei Gebäude, die allesamt zu Wohnzwecken genutzt werden. Weiterhin befinden sich im Geltungsbereich Baulücken. Im Sinne des § 35 BauGB wird mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches keine darüberhinausgehende Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen durch die vorliegende Außenbereichssatzung zugelassen. Aktive landwirtschaftliche Hofstellen sind im Geltungsbereich und den angrenzenden Bereichen nicht vorhandene, sodass keine landwirtschaftliche Prägung festzustellen ist.

Die vorhandene Siedlungsstruktur zeichnet sich durch großzügig geschnittene Grundstücke mit einer Grundstücksgröße zwischen ca. 1.200 m² und ca. 5.000 m² aus. Die Siedlungsstruktur lässt eine Lückenschließung zu und bietet die Chance, eine geschlossene Siedlungsstruktur zu erzielen.

In einer Außenbereichssatzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit der durch die Satzung begünstigt zulassungsfähigen Vorhaben getroffen werden. Die Gemeinde Rastede macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und trifft in vorliegender Außenbereichssatzung Festsetzungen zur maximalen Anzahl der Vollgeschosse (ein Vollgeschoss) sowie der maximal zulässigen Anzahl der Wohnungen in einem Gebäude (maximal 2 Wohnungen pro Gebäude) und in Abhängigkeit der Grundstücksgröße (eine Wohnung pro 1.200 m² Baugrundstücksgröße). Weiterhin werden Baugrenzen festgesetzt. Diese entwickelten Grundsätze sind für Neubauten oder genehmigungspflichtige An- und Umbauten zu beachten. Bestehende Nutzungen genießen Bestandsschutz. Dadurch wird erreicht, dass sich die neue Bebauung in die bestehenden Siedlungsstrukturen einfügt und der gewachsene Ortsteil nicht durch die neue Bebauung überprägt wird.

Aus Sicht der Gemeinde Rastede ist insgesamt im Plangebiet insbesondere vor dem Hintergrund der vorhandenen Siedlungsstruktur, aber auch unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Regelungen eine moderate Verdichtung der Bebauung städtebaulich sinnvoll und mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird der Begründung beigelegt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
siehe Kapitel 4.1	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	
siehe Kapitel 4.4	
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung	
siehe Kapitel 4.5	
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	
	Bei vorliegender Planung handelt es sich um eine Außenbereichssatzung zur Schaffung des Planungsrechtes für Wohnzwecken sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen den Vorhaben.
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	
	Das Plangebiet befindet sich außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches.
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	
Orts- und Landschaftsbild siehe Kapitel 4.6	Im Plangebiet selbst und in dessen Umgebung sind keine Denkmäler bekannt.
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	
	Die Planung hat keine Auswirkungen auf Kirchen- und Religionsgesellschaften.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	
siehe Kapitel 4.8	
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	
siehe Kapitel 4.8	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	
siehe Kapitel 4.4	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,	
siehe Kapitel 4.8	
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
siehe Kapitel 4.4 und 4.11	
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	
siehe Kapitel 4.3	
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	
siehe Kapitel 4.8	
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	
	Genannte Gebiete existieren im Plangebiet nicht.
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.	
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	
	Von vorliegender Planung sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange	
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,	
	Bei vorliegender Planung handelt es sich um eine Außenbereichssatzung zur Schaffung des Planungsrechtes für Wohnzwecken sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben.
b) der Land- und Forstwirtschaft,	
	Land- und Forstwirtschaft sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,	
	Bei vorliegender Planung handelt es sich um eine Außenbereichssatzung zur Schaffung des Planungsrechtes für Wohnzwecken sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben.
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,	
siehe Kapitel 4.11	
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,	
siehe Kapitel 4.11	
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen	
siehe Kapitel 4.10	
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektro-	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
mobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung	
siehe Kapitel 4.13	
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	
	Bei der Planung handelt es sich um eine Bebauung ohne Bezug zu militärischen Einrichtungen oder ähnlichem.
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung	
	Für das Plangebiet existieren keine beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepte.
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden	
siehe Kapitel 4.14	
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung	
	Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 35 Abs. 2 BauGB und dem Paragraphen 3 der vorliegenden Satzung.
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen	
	Grün- und Freiflächen stehen weiterhin in der Ortschaft Loy zur Verfügung.
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	
siehe Kapitel 4.2	
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung	
siehe Kapitel 4.8	
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	
siehe Kapitel 4.3	

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Belange betroffen.

4.1 Belange der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) mit Rechtskraft vom 17. Februar 2017) enthält keine plangebietebezogenen Aussagen. Der Gemeinde Rastede wird im LROP Niedersachsen die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen.

Im Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland von 1996 werden für den Geltungsbereich keine Flächen ausgewiesen. Südlich des Plangebietes wird ein Vorsorgegebiet für Erholung, Forstwirtschaft sowie Natur und Landschaft dargestellt. Linienhaft wird im nordöstlichen Verlauf, östlich des Plangebietes, ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt. Südlich des Plangebietes befindet sich außerdem die Hauptverkehrsstraße B211 welche von überregionaler Bedeutung ist.

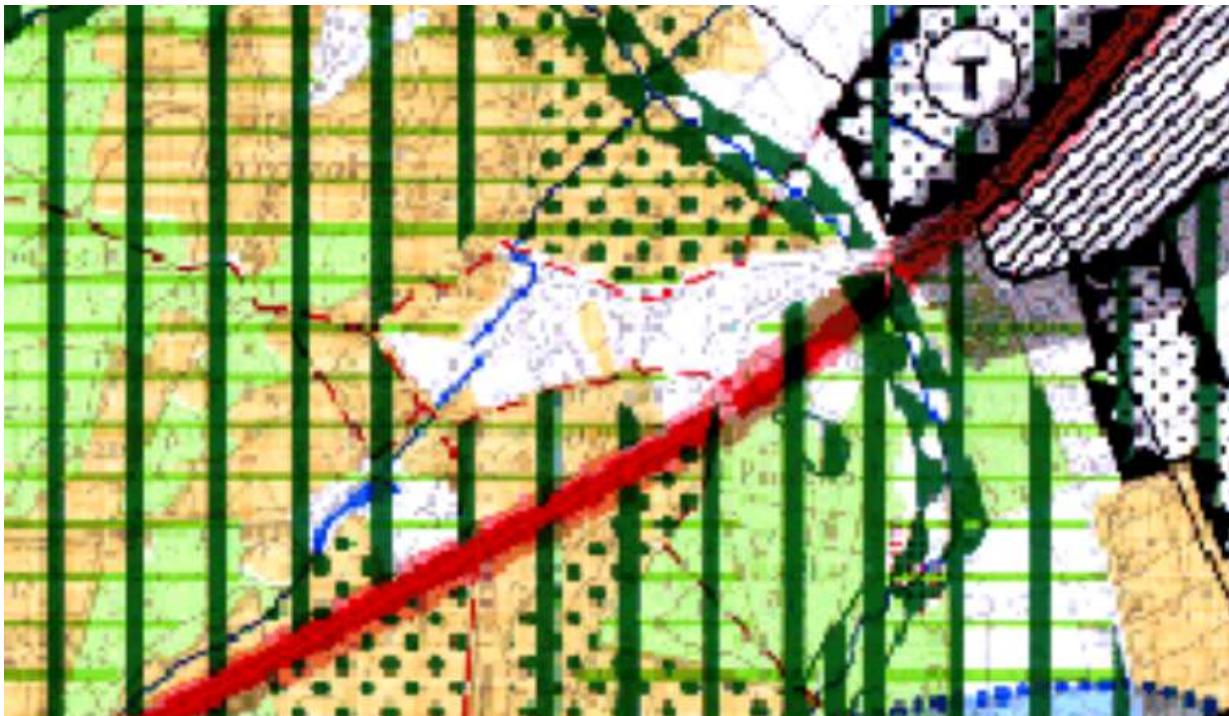


Abbildung 3: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des RROP des Landkreises Ammerland

4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Der Bodenschutzklausel wird dadurch entsprochen, dass in der Planzeichnung der Satzung Baufelder durch entsprechende Festsetzung von Baugrenzen eingetragen sind. Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben können nur innerhalb dieser Baugrenzen errichtet werden. Insofern wird mit Grund und Boden sparsam umgegangen. Ein Verzicht auf diese Satzung würde in der Konsequenz einen Verzicht auf eine bauliche Entwicklung in dem Ortsteil Loy mit sich führen. Die Gemeinde Rastede gewichtet die bauliche Entwicklung höher als die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung. Hier wird ebenso darauf hingewiesen, dass in der Realität derzeit ebenso keine landwirtschaftliche Nutzung der bislang unbebauten Flächen betrieben wird.

4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimafolgenanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG, erstmals in Kraft getreten am 12.12.2019). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystem. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien wird empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) und die Dachneigung zu optimieren. Auf der nachgelagerten Umsetzungsebene ist bei der Anordnung der Gebäude auf die Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung zu achten, sodass solare Gewinne nutzbar sind. Die Entwicklung von energetisch günstigen Gebäudeformen (günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen) beinhaltet ein großes Reduktionspotential. Aus diesem Grund ist auf der Umsetzungsebene der Verzicht auf Dachgauben, Erker, Nischen und Winkel in der wärmedämmenden Gebäudehülle sinnvoll. Um die Grundstückseigentümer/innen nicht zu stark einzuschränken, werden diese allerdings bewusst durch örtliche Bauvorschriften nicht ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Südorientierung der Gebäude in Verbindung mit einer großflächigen Verglasung nach Süden und einer kleinen Verglasung nach Norden eine weitere Möglichkeit zur Reduktion des Energieverbrauchs und somit eine gute Maßnahme zum Klimaschutz bietet. Mit der näheren Bestimmung eines Dachneigungswinkels zwischen 30° und 50° wird die Planung den Voraussetzungen für die Anforderungen einer aktiven Sonnenenergienutzung durch Anordnung von Solarthermie und Photovoltaikelementen auf dem Dach gerecht.

4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Hierfür werden städtebauliche Aspekte sowie Lärm- und Geruchsimmissionen und -emissionen in die Abwägung eingestellt.

Die näheren Bestimmungen über die Zulässigkeit der baulichen Vorhaben steuert das Einfügen neuer Gebäudekörper in die städtebauliche Struktur und vermeidet durch überdimensioniert große Baukörper ausgelöste Nachbarschaftskonflikte.

Durch die Straße „Braker Chaussee“ können durch den Durchgangsverkehr Geräuschimmissionen entstehen, die jedoch als gering einzustufen sind und somit das gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnis im Plangebiet nicht beeinträchtigen. An dieser Stelle wird auf die bereits vorhandenen Gebäude mit wohnbaulicher Nutzung im Plangebiet selbst und dessen Umgebung

hingewiesen. Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Grün- und Ackerflächen können bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung Emissionen (Geruch, Lärm, Staub) ausgehen. Diese sind jedoch für den ländlichen Raum typisch und als Vorbelastung hinzunehmen.

4.5 Wohnbedürfnisse, Bevölkerungsentwicklung

Mit der vorliegenden Planung wird das Planungsrecht nach § 35 Abs. 6 BauGB im Plangebiet geschaffen. Dies trägt dazu bei dem allgemeinen Bedarf nach Wohnraum gerecht zu werden und in dem Ortsteil Loy Bebauung zu ermöglichen. Die Bevölkerungsentwicklung wird durch die Möglichkeit der Schaffung weiterer Bauplätze zu Wohnzwecken ebenso positiv beeinflusst.

4.6 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes

In der Ortschaft Loy sind im Plangebiet selbst keine Denkmäler bekannt. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

4.7 Belange der Gestaltung des Ortsbildes

Die näheren Bestimmungen über die Zulässigkeit der baulichen Vorhaben steuert das Einfügen neuer Gebäudekörper in die städtebauliche Struktur und vermeidet durch überdimensioniert große Baukörper ausgelöste Nachbarschaftskonflikte.

4.8 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Der Geltungsbereich liegt südlich der Straße „Braker Chaussee“. Das Plangebiet ist mit unterschiedlichen Biotopstrukturen heterogen geprägt. Es wechseln sich Siedlungsstrukturen unterschiedlicher Art (relativ ältere Bauten und neuere Gebäude) mit flächigen Baum-Strauch-Strukturen vor allem im zentralen Bereich ab. Im östlichen Randbereich befindet sich eine Tannenbaumplantage, im westlichen Randbereich befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Extensivfläche. Auf den Grundstücken und entlang der Straße befinden sich einheimische Baumarten des Siedlungsbereiches, die Freiflächen sind hauptsächlich durch Scherrasen und Ziergärten geprägt (siehe untenstehende Abbildungen).

Die AK5 (Amtliche Karte 5 für den Maßstab 1: 5 000 [Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Zugriff April 2024] stellt den zentralen Bereich Nadelholz-Waldfläche dar.



Abbildung 4: ältere Gebäude mit Nebengebäuden und Altbäumen



Abbildung 5: Tannenbaumplantage im östlichen Randbereich



Abbildung 6: landwirtschaftlich genutzte Extensivfläche im westlichen Bereich



Abbildung 7: Einzelgebäude mit Ziergarten und Zierhecke

Der Boden wird gemäß dem NIBIS Kartenserver als Mittlerer Podsol in der Bodenregion Geest beschrieben. Das Plangebiet liegt nicht in einem schutzwürdigen Bodenbereich, das Schutzzpotential der Grundwasserüberdeckung ist nordöstlichen Bereich gering, im südwestlichen Bereich hoch. Lufthygienische oder lokalklimatische Besonderheiten sind nicht gegeben¹. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland (2021, Karte 1 – 6) teilweise als Siedlungsgebiet, teilweise als Gebiet mit hoher Bedeutung für Biotoptypen sowie Tier- und Pflanzenartenschutz dargestellt.

¹ NIBIS® Kartenserver (2024): Bodenkunde, Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50), Suchräume für schutzwürdige Böden, Hydrogeologie, Schutzzpotential der Grundwasserüberdeckung. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff 04/2024

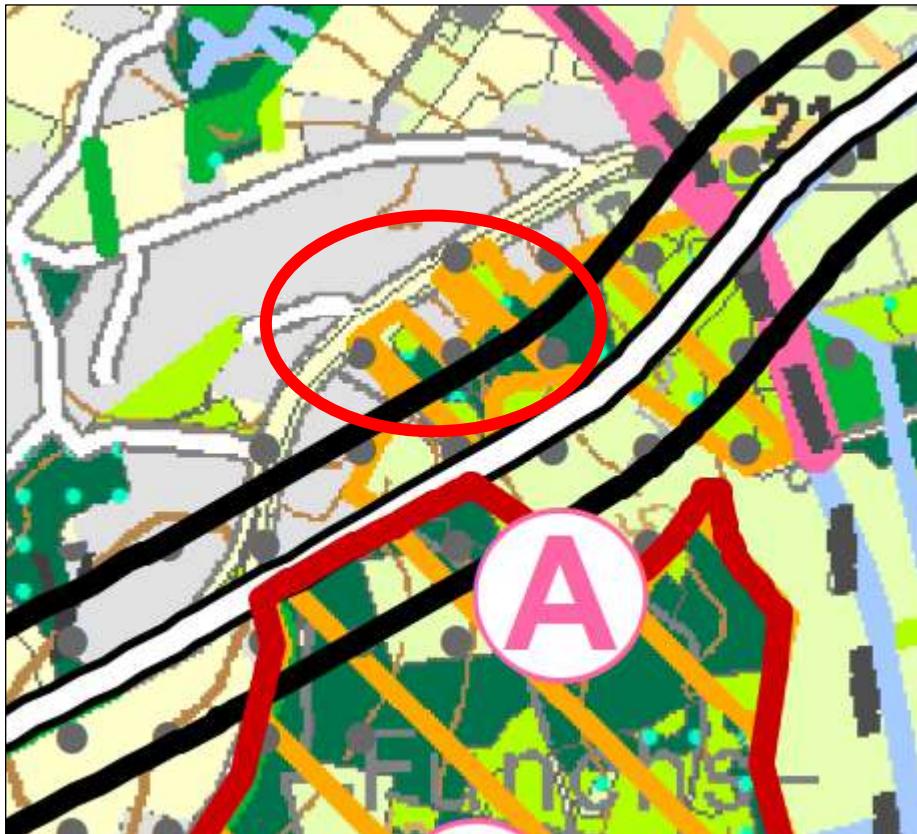


Abbildung 4: Auszug aus Karte 1 „Arten und Biotope“ des aktuellen Landschaftsrahmenplans

Eingriffsregelung

Auf die Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ist die Eingriffsregelung nach BauGB nicht anzuwenden. Vielmehr gilt die Eingriffsregelung nach den Naturschutzgesetzen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren. Daher werden umweltbezogene Auswirkungen welche möglicherweise eine Erheblichkeitsschwelle überschreiten, im Zuge der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren herausgestellt und bearbeitet. Dies betrifft die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Umweltbezogene Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter werden ebenfalls als Teil der Eingriffsregelung in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren bearbeitet. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser wird im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens dargestellt.

Waldbelange

Im Plangebiet befindet sich eine kleine Waldfläche. Sollte im Zuge der Baugenehmigung eine Umwandlung der Waldfläche in eine andere Nutzungsart resultieren, so sind die Bestimmung des Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), in der aktuell gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Natura 2000 und Schutzgebiete nach NAGBNatSchG

Südlich der B 211 befindet sich ca. 90 m vom Geltungsbereich entfernt das FFH Gebiet „Funchsbüsche, Ipweger Büsche“ (EU Kennzahl 2715-332, Landesinterne Nummer 427)². Ein EU-Vogelschutzgebiet befindet sich in mehreren Kilometern um den Geltungsbereich herum nicht.

Durch die Neuplanung der Außenbereichssatzung sind nach derzeitigen Erkenntnissen aufgrund der Art der Planung und der bereits bestehenden Vorbelastung keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes gegeben.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Hochmoor und Grünland am Heiddeich“ (NSG WE 00248) befindet sich ca. 890 m in nördlicher Richtung. Südlich der B211 liegt das Landschaftsschutzgebiet „Rasteder Geestrand“ (Kennzeichen LSG WST 00078)³. Das Landschaftsschutzgebiet dient hauptsächlich dem Schutz des FFH-Gebietes "Funchsbüsche, Ipweger Büsche" und umfasst großflächige Laub-Mischwälder mit Arten des Eichen-Hainbuchenwaldes, des Erlen- und Eschen-Quellwaldes und Übergängen zum mesophilen Buchenwald. Das Gebiet wird außerhalb der Waldstrukturen unterschiedlich intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch Wallhecken gegliedert.

Es werden keine Beeinträchtigungen auf Schutzgebiete prognostiziert. Erhebliche Störwirkungen auf das direkt angrenzende Landschaftsschutzgebiet werden aufgrund der langjährig bestehenden Siedlungsstrukturen an der B 211 sowie der Art der Planung (Verbesserung der Nutzbarkeit der vorhandenen Siedlungsstrukturen) nicht gesehen.

Artenschutz

Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Nähe zu Gehölzbeständen wird ein Potential für Brut- oder Gastvögel des Offenlandes. Die Gehölzstrukturen und teils ältere Gebäudebestände im Geltungsbereich, können ein Potential als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vogel- und Fledermausarten bieten.

Unmittelbar vor Baumfällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotential zu überprüfen. Vor Sanierungsmaßnahmen oder Abrissarbeiten sind die Gebäude auf Fledermausvorkommen und Vogelniststätten zu überprüfen. Eine Baumfällung oder ein Gebäudeabriß ist nur nach Ausschluss eines aktuellen Besatzes zulässig (ggf. fachgerechte Bergung).

Von einer erheblichen Störung durch die Vergrößerung der Siedlung bzw. durch die dafür erforderlichen Arbeiten wird nicht ausgegangen, da das Gebiet bereits besiedelt ist und die unmittelbare Umgebung anthropogen genutzt wird.

Für die Prüfung des Eintretens des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG maßgeblich, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, d.h. ob die jeweiligen Brutpaare auf geeignete Strukturen in der näheren Umgebung ausweichen können. Durch die Überplanung von Gehölzstrukturen werden ggf. Quartiere/Niststätten zerstört. Es ist vor einer Entnahme in jedem Falle zu prüfen, ob die entsprechenden Bäume zu erhalten sind, ansonsten sind Nisthilfen im unmittelbar räumlichen Zusammenhang anzubringen.

² Umweltkarten Niedersachsen (2024): Natura 2000; FFH Gebiete. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Hannover. Zugriff 04/2024.

³ Umweltkarten Niedersachsen (2024): Schutzgebiete NAGBNatSchG. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Hannover. Zugriff 04/2024.

Durch die Einhaltung der oben genannten Maßnahmen stehen artenschutzrechtliche Belange der Planung zum jetzigen Zeitpunkt nicht entgegen.

4.9 Belange der Landwirtschaft

Durch die ländlich bzw. dörflich geprägte Lage des Plangebietes sind mögliche Geruchsaufkommen entstehend von landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Umgebung zu beachten und als Vorbelastung hinzunehmen. Im Plangebiet selber befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe.

4.10 Sicherung von Rohstoffvorkommen

Das Plangebiet befindet sich gemäß Auskunft des NIBIS Kartenservers (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>) innerhalb des Bergwerksfeldes Oldenburg, in welchem der OEG die Rechte für den Bodenschatz Kohlenwasserstoff zugeschrieben werden. Die Lage des Plangebietes innerhalb des Bergwerkfeldes hat jedoch keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Plangebiet bereits bebaut ist und weite Teile der Landkreise Oldenburg und Ammerland in dem Bergwerksfeld liegen.

4.11 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Trinkwasserschutz, Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung

Die Wasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung des Gebietes werden durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet.

Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Strom- und Gasversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und Gas kann über die Anbindung an die bestehenden Netze sichergestellt werden.

Post- und Telekommunikationswesen

Das Plangebiet ist bereits an das Post- und Telekommunikationsnetz angeschlossen.

Löschwasserversorgung

Im Bezug zur Löschwasserversorgung wird auf die Einhaltung der Grundversorgung mit Löschwasser entsprechend § 2 NBrandSchG durch die Gemeinde Rastede hingewiesen.

4.12 Oberflächenentwässerung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass eine schadlose Oberflächenentwässerung im Plangebiet möglich ist. Es wird davon ausgegangen, dass das Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücken versickert werden kann. Die schadlose Oberflächenentwässerung ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.

4.13 Belange des Verkehrs

Das Plangebiet wird in einem Nord-Ost-Verlauf durch die Straße „Braker Ch“ verkehrlich erschlossen. Die Straßen sind bereits voll ausgebaut. Ein Ausbau des Straßennetzes ist durch die Planung nicht vorgesehen. Südlich des Gebietes liegt die Bundesstraße 211, welche die Stadt Brake mit der Autobahn 29 bei Oldenburg verbindet. Dies stellt eine Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung dar und schafft eine gute Anbindung an das Umland.

Nordöstlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 m die Bushaltestelle „Loyerberg“ und südwestlich in einer Entfernung von ca. 70 m die Haltestelle „Loy Feuerwehrschule“. Beide Bushaltestellen werden von den Linien 342 Hankhausen – Rastede, 347 Nethen – Wahnbek, 349 Kleibrok – Wiefelstede und 440 Oldenburg – Brake angefahren. In nordwestlicher Lage des Plangebietes, in einer Entfernung von ca. 550 m, liegt die Bushaltestelle „Loy Sandkuhlenweg“. Diese wird von den Linien 342 und 347 bedient.

Für Informationen zu den nächstgelegenen öffentlichen Ladesäulen für Elektromobilität wird auf die Ladesäulenkarte der Bundesnetzagentur (<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/E-Mobilitaet/Ladesaeulenkarte/start.html>) verwiesen.

4.14 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Die Überprüfung erfolgt für drei Hochwasserszenarien:

- 1) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) sowie sogenanntes Extremereignis; HQ_{extrem}
- 2) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; HQ₁₀₀)
- 3) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall i.d.R. in Niedersachsen von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit; HQ_{häufig})

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten ergibt, dass das Plangebiet in keinem der aufgeführten Fälle betroffen ist. Im Ergebnis ergibt sich für das Plangebiet aus den Gefahrenkarten sowie aus den Risikokarten in keinem der drei Hochwasserszenarien eine Betroffenheit. Belange des Hochwasserschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

4.15 Kampfmittel

Der Gemeinde Rastede sind in dem vorliegenden Geltungsbereich keine Kampfmittelfunde bekannt. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Minen, Panzerfäuste etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle; Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

4.16 Altlasten

Gemäß dem NIBIS Kartenserver (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) befinden sich im Plangebiet keine Altlasten. Sollten sich bei der weiteren Planung oder den Baumaßnahmen vor Ort Hinweise auf Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen ergeben, ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Rastede führt im Zuge der Aufstellung der Außenbereichssatzung/etc. Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.2 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6 Inhalte der Planung

6.1 Zulässigkeit von Vorhaben

Das kommunale Planungsziel der vorliegenden Außenbereichssatzung besteht darin, innerhalb des städtebaulich vorgeprägten Siedlungszusammenhangs des Ortsteils Loy eine bestmögliche Ausnutzbarkeit der bestehenden baulichen Strukturen zu ermöglichen. Diese sollen sich harmonisch in die städtebauliche Struktur einfügen und somit zur verträglichen baulichen Ergänzung der vorhandenen Siedlungslage beitragen. Auf der Grundlage des § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB werden hierfür innerhalb dieser Außenbereichssatzung entsprechende Zulässigkeitsvoraussetzungen bestimmt.

Innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Außenbereichssatzung kann Wohnzwecken sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Im Übrigen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB und den Paragraphen 2 bis 4 dieser Außenbereichssatzung.

Die Anwendung der § 35 Abs. 1 BauGB für privilegierte Vorhaben im Außenbereich sowie § 35 Abs. 4 BauGB bleiben von der vorliegenden Außenbereichssatzung unberührt.

6.2 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit

Im Rahmen der vorliegenden Außenbereichssatzung werden nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben getroffen, um so das Einfügen von neuen Bauvorhaben in die städtebauliche Struktur des Satzungsgebietes sicherzustellen.

So wurde in § 3 Nr. 1 dieser Satzung geregelt, dass Vorhaben nach § 2 dieser Satzung nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig sind. Die Baugrenzen wurden festgesetzt, um überdimensionierte Baukörper zu vermeiden und den Versiegelungsgrad entsprechend der Lage im planungsrechtlichen Außenbereich so gering wie möglich zu halten. Zudem wurde mit selbem Hintergrund die nähere Bestimmung über die Zulässigkeit festgelegt, welche besagt, dass sich die Vorhaben nach § 2 dieser Satzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss.

Der Siedlungsbestand im Plangebiet ist durch eingeschossige Bestandsgebäude geprägt. In Anlehnung daran wird die maximale Anzahl der Vollgeschosse im Geltungsbereich gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO auf ein Vollgeschoss begrenzt. Somit wird einer übermäßigen Höhenentwicklung bzw. die Entstehung überdimensionaler Baukörper vorgebeugt.

Unter Berücksichtigung der Bestandsstruktur und um eine verdichtete Bauform zu vermeiden, wird die zulässige Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude begrenzt. Weiterhin sind für eine Wohneinheit mindestens 1.200 m² Baugrundstücksfläche notwendig.

Zur Sicherung der Oberflächenentwässerung im Plangebiet wird zudem festgesetzt, dass das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern oder, soweit eine Versickerung nicht möglich ist, nach Rückhaltung gedrosselt abzuleiten ist, wobei nicht mehr Oberflächenwasser abgeleitet werden darf, als von den derzeit genutzten Flächen.

Zur Sicherung der städtebaulichen Strukturen wird der Dachneigungswinkel vorgegeben. Die Hauptgebäude müssen mit symmetrisch geneigten Dächern in einer Dachneigung von mindestens 30° und maximal 50° ausgebildet werden. Davon ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile sowie Wintergärten, Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO, Dachgauben und Erker sowie Krüppelwalme und Grasdächer. Die Dächer der landwirtschaftlichen Gebäude sind in einer Mindestdachneigung von 15° zu errichten.

7 Ergänzende Angaben

7.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Geltungsbereich weist insgesamt eine Größe von ca. 15.092 m² auf.

7.2 Daten zum Verfahrensablauf

Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss durch den Rat

Die Begründung ist der Außenbereichssatzung „Loyerberg“ beigefügt.

Rastede, den

Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/069

freigegeben am **21.05.2024**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Wiechering, Jens

Datum: 13.05.2024

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz – 4. Runde

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	03.06.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	11.06.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	17.06.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage der Beratungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 03.06.2024 berücksichtigt.
2. Der Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Rastede wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde ist aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) verpflichtet, einen Lärmaktionsplan zu beschließen beziehungsweise fortzuschreiben. In Bezug auf die Inhalte und Erfordernisse zum Lärmaktionsplan wird auf die Vorlage Nr. 2024/026 verwiesen.

Entsprechend des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 16.04.2024 lag der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom 18.04. bis 09.05.2024 öffentlich aus. Im Ergebnis wurden zwei Stellungnahmen redaktioneller Art von Behörden eingereicht. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gingen nicht ein. Im Einzelnen wird auf die anliegende Abwägung verwiesen.

Nach Durchführung der 2. Beteiligungsphase und auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen kann nunmehr der Lärmaktionsplan der Gemeinde Rastede (4. Runde) beschlossen werden. Der Beschluss zum Lärmaktionsplan wird anschließend öffentlich bekanntgegeben und im Anschluss für jedermann zur Einsichtnahme auf der gemeindlichen Homepage zugänglich gemacht.

Finanzielle Auswirkungen:

Insgesamt sind Kosten für den Lärmaktionsplan in Höhe von 7.500 Euro entstanden. Mittel sind im Haushaltsplan berücksichtigt.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Lärmaktionsplan
2. Abwägung



Gemeinde Rastede

Lärmaktionsplan - Runde 4

Aufstellende Behörde:

Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27
26180 Rastede

Bearbeitet durch:



RP Schalltechnik

Molensen 3
Telefon 05 41 / 150 55 71
E-Mail: info@rp-schalltechnik.de

49086 Osnabrück
Telefax 05 41 / 150 55 72
Internet: www.rp-schalltechnik.de

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Ralf Pröpper

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1 Einleitung.....	1
2 Grundlagen.....	3
2.1 Zuständige Behörden	3
2.2 Beschreibung der Umgebung.....	3
2.3 Eingangsdaten der Hauptverkehrsstraßen.....	4
3 Rechtliche Einordnung.....	5
3.1 Hintergrund	5
3.2 Geltende Grenzwerte.....	7
4 Ergebnisse der Lärmkartierung	9
5 Bewertung der Lärmsituation	12
6 Ruhige Gebiete.....	13
7 Berücksichtigung vorhandener Planungen	14
8 Lärmerzeugende Faktoren im Straßenverkehr.....	15
8.1 Verkehrsmenge und Zusammensetzung.....	15
8.2 Fahrgeschwindigkeiten	16
8.3 Fahrbahnbelag.....	17
8.4 Straßenraumgestaltungen	18
9 Allgemeine Maßnahmen zur Geräuschminderung an Straßen.....	19
10 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung	20
11 Kurzfristige Maßnahmen zur Lärmminderung.....	21
12 Langfristige Strategie	22
13 Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	23
13.1 Vorgehen	23
13.2 Frühzeitige Beteiligung (Ergebnisse der Lärmkartierung).....	23
13.3 Beteiligung zum Entwurf des LAP.....	23
14 Geschätzte Anzahl der Personen, die durch die Maßnahmen entlastet werden	24
15 Finanzielle Auswirkungen des Lärmaktionsplanes.....	24
16 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplanes	24
17 Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes.....	24

Anlage 1: Bericht der Lärmkartierung für die Gemeinde Rastede Straßenverkehr (2022)

Anlage 2: Lärmkarten Straßenverkehr L_{den}

Anlage 3: Lärmkarten Straßenverkehr L_{night}

1 Einleitung

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Reduktion von Schallimmissionen verabschiedet. Ähnlich wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz zielt die Richtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu vermindern. Damit werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen

- strategische **Lärmkarten** zu erstellen,
- die **Öffentlichkeit** über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu **informieren**,
- **Aktionspläne mit Lärmschutzmaßnahmen aufzustellen**, wenn bestimmte, von den einzelnen Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder zum Schutz und Erhalt ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind, und
- die **EU-Kommission** über die Schallbelastung, die Betroffenheit der Bevölkerung und die getroffenen Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet zu **informieren**.

Die Kommunen werden in der Richtlinie verpflichtet, die Lärmaktionspläne (LAP) alle fünf Jahre zu überprüfen bzw. fortzuschreiben. Derzeit wird die vierte Runde bearbeitet, die bis spätestens 18. Juli 2024 abgeschlossen sein muss. Nach diesem Zeitpunkt sind bestehende Lärmaktionspläne nach § 47d Absatz 5 BImSchG grundsätzlich bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Spätestens auf Basis der Lärmkartierung 2027 fällt die nächste Überprüfung bis 18. Juli 2029 an.¹

Das nachfolgende Ablaufschema zeigt die empfohlenen Schritte bei der Aufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen.² erledigt?

1. Veröffentlichung der Lärmkarten ✓
2. Frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit mit eigener Bekanntmachung und Veröffentlichung des Sachstandsberichtes zur Lärmkartierung (Phase 1 der Beteiligung) ✓
3. Überprüfung und Überarbeitung des letzten LAP oder erstmalige Erstellung des LAP ✓
4. Ortsübliche Bekanntmachung, Auslegung, Beteiligung von TÖB und anderen Behörden, Gelegenheit zur Mitwirkung der Öffentlichkeit (Phase 2 der Beteiligung) ✓
5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung (Abwägung) ✓
6. Inkrafttreten des LAP z.B. durch politischen Beschluss
7. Berichterstattung über das Land an die EU

In Bearbeitungsteil 1 sind auch in Runde 4 zunächst nach § 47c BImSchG **strategische Lärmkarten** anzufertigen. Zusätzlich werden auch **statistische Daten** zur Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen in der jeweiligen Kommune aufbereitet. Das gilt für den Straßen- und Schienenverkehr ab einer bestimmten Belastung.

¹ Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung (19.09.2022)

² Ebenda, Kapitel 5.1

Strategische Lärmkarten

Die 34. BlmSchV (Lärmkartierungsverordnung) legt das Verfahren fest, wie Lärmkarten zu erstellen sind und an die EU weitergeleitet werden. Gleichzeitig fordert die Verordnung, dass die Lärmkarten zur Unterrichtung der Öffentlichkeit in verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten zu verbreiten sind. Aus diesem Grund werden die Lärmkarten des Straßenverkehrs der Öffentlichkeit und den Kommunen von der Unterstützungsstelle des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim (ZUS LLGS) über das Internet zur Verfügung gestellt. Die Bearbeitung des Schienenverkehrs inkl. der Erstellung der Lärmkarten hat das Eisenbahnbundesamt übernommen. Zum Abruf der Berechnungsergebnisse steht dort ebenfalls ein Internetportal zur Verfügung (<https://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de>). Rastede ist vom Schienenverkehr im Sinne der Lärmaktionsplanung nicht betroffen, da die erforderliche Mindestbelastung von 30.000 Zügen pro Jahr nicht erreicht wird.

Statistische Daten

Mit der "Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB)" ist die Zahl der lärmelasteten Menschen sowie die lärmelasteten Flächen und die Zahl der lärmelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser ermittelt worden, die zu den Lärmkarten abzugeben sind.

Dazu werden Statistiken ermittelt, die sich auf das von den Hauptverkehrsstraßen belastete Gebiet der jeweiligen Kommune beziehen. Die darin angegebenen Daten stellen alle fünf Jahre eine erneute Belebensaufnahme der Lärmelastung der Anwohner³ an Hauptverkehrsstraßen dar.

Die hier vorgestellte Untersuchung zeigt und bewertet die Ergebnisse der vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz unter <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/> veröffentlichten Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen und der statistischen Daten.

Auf der Basis der Karten und statistischen Daten sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation erarbeitet werden, wenn bestimmte Schallbelastungen ermittelt wurden (§ 47d BlmSchG). Für die Ermittlung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation an Hauptverkehrsstraßen ist die Kommune zuständig, für die Maßnahmen an den Hauptschienen des Bundes das Eisenbahnbundesamt.

³ Im Bericht wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Es bezieht sich auf Personen jedwedes Geschlechts.

2 Grundlagen

2.1 Zuständige Behörden

In Niedersachsen ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (ZUS LLGS) für die Lärmkartierung zuständig, soweit es sich nicht um Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes handelt. Schienenwege sind in Rastede im Sinne der Lärmaktionsplanung nicht betroffen, da die Mindestbelastung von 30.000 Zügen pro Jahr nicht erreicht wird.

Zur Unterstützung der Städte und Gemeinden betreibt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eine Lärm Datenbank. Hier werden die landesweit verfügbaren Geometrie- und Verkehrsdaten für die Lärmkartierung gespeichert und für den Abruf über das Internet bereitgestellt.

Auch die Ergebnisdaten werden dort gespeichert und können von den Bürgern über das Internet abgerufen werden.

Für die Lärmaktionsplanung inklusive der Interpretation der Ergebnisse ist die Gemeinde Rastede zuständig.

Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27
26180 Rastede
Gemeindekennzahl: 03 4 51 005

Telefon: 04402 / 920-0
Fax: 04402 / 920-222
Homepage: www.rastede.de
E-Mail: gemeinde@rastede.de

2.2 Beschreibung der Umgebung

Die Gemeinde Rastede liegt im Landkreis Ammerland im Nordwesten von Niedersachsen und gehört zur Region Weser-Ems. Die Entfernung zur Nordsee beträgt rund 25 Kilometer.

Zur Gemeinde gehören 27 Ortsteile: Rastede I, Rastede II, Leuchtenburg, Hostemost, Südende I, Südende II, Kleibrok, Delfshausen, Kleinenfelde, Neusüdende I, Neusüdende II, Hankhausen I, Hankhausen II, Loy, Lehmdemoor, Barghorn, Wahnbek, Ipwege, Ipwegermoor, Hahn, Lehmden, Nethen, Bekhausen, Wapeldorf, Heubült, Rastederberg, Liethe.

Nachbargemeinden sind Wiefelstede (Landkreis Ammerland) im Westen, Varel (Landkreis Friesland) im Norden, Jade (Landkreis Wesermarsch) im Nordosten, etwas östlicher Ovelgönne (Landkreis Wesermarsch), Elsfleth (Landkreis Wesermarsch) im Südosten und die kreisfreie Stadt Oldenburg im Süden.

Die Einwohnerzahl beträgt ca. 23.200 (Stand: 31.12.2022), die Fläche 123,6 km².

2.3 Eingangsdaten der Hauptverkehrsstraßen

Für die Berechnung der Lärmkarten auf der Basis der 34. BImSchV wurden von der zuständigen Stelle nur die Hauptverkehrsstraßen (HVS) ausgewertet.

Zu den HVS zählen nach Definition des § 47b BImSchG die Autobahnen sowie die Bundes- und Landesstraßen. Auf einer HVS muss laut Definition auch in der vierten Runde eine Verkehrsbelastung von mindestens 3 Mio. Kfz pro Jahr vorherrschen, damit sie bei der Lärmkartierung berücksichtigt wird. Für die Berechnungen wurden die Verkehrsmengen aus 2015 für das Jahr 2019 hochgerechnet.

In Rastede sind als HVS die in Tabelle 1 benannten Straßen berücksichtigt worden.

Tabelle 1: Basisdaten Straßenverkehr

Schallquelle	Ø Belastung [Mio. Kfz/Jahr]*	Ø Belastung [Kfz/Tag]**
A 29 - Gemeindegrenze Nord bis AS 10 (Jaderberg)	11,8	32.400
A 29 – AS 10 (Jaderberg) bis AS 11 (Hahn-Lehmden)	12,6	34.600
A 29 – AS 11 (Hahn–Lehmden) bis AS 12 (Rastede)	13,9	38.000
A 29 – AS 12 (Rastede) bis AS 13 (Kreuz-Oldenburg- Nord)	15,1	41.400
A 29 – AS 13 (Kreuz-Oldenburg-Nord)-bis Gemeindegrenze Süd	10,7	29.400
A 293 - Gemeindegrenze Süd bis A29 - AS 7 (Kreuz-Oldenburg-Nord)	8,8	24.100
A 293 - AS 7 (Kreuz-Oldenburg-Nord) bis Ende A293 – Übergang zur B 211	7,0	19.100
B 211 - Übergang zu A 293 bis Gut Loy	5,2	14.200
B 211 Gut Loy bis Gemeindegrenze	4,7	13.000
L 824 Kreuzung A 29 - AS 12 (Rastede) bis westliche Gemeindegrenze	3,3	9.100

* Kfz/Jahr = Kfz/Tag x 365

** auf die nächste Hunderterstelle gerundet

AS: Anschlussstelle

3 Rechtliche Einordnung

3.1 Hintergrund

Mit der Richtlinie 2002/49/EG⁴ des europäischen Parlaments (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms erarbeitet. Als Ziel ist dort die Verhinderung, Minderung und Lärmvorbeugung des Umgebungslärms festgeschrieben. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und Vermeidung von Lärm durch Lärmaktionspläne.

Unter Umgebungslärm sind unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien zu verstehen, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden. Dazu gehört der Lärm, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht.⁵ Ziel des europäischen und nationalen Rechts ist die Erfassung und Darstellung größerer Lärmquellen in Lärmkarten sowie die Erstellung von Lärmaktionsplänen, deren Aussagen und Umsetzung zu einer Verminderung des Lärms beitragen sollen.

Der Aufbau dieses Lärmaktionsplanes orientiert sich an Anhang V „Mindestanforderungen für Aktionspläne nach Artikel 8“ der Richtlinie 2002/49/EG.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie ist durch Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes⁶ und durch die Verordnung über die Lärmkartierung in deutsches Recht umgesetzt worden.

Das „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ ist vom Bundestag am 16. Juni 2005 verabschiedet worden. Es fügt in das Bundes-Immissionschutzgesetz(BImSchG) einen sechsten Teil mit dem Titel „Lärmminderungsplanung“ und die Paragrafen 47 a bis f ein. In der Lärmschutzpraxis werden die Begriffe Lärmminderungsplanung und Lärmaktionsplanung häufig gleichbedeutend verwendet.

In der aktuellen Runde 4 der Lärmaktionsplanung sind die Berechnungs- und Bewertungsmethoden geändert worden. Die Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm BUB⁷ und BEB⁸ sind für die Runden 1 bis 3 als vorläufige Fassungen verwendet worden.

Seit 2021 gelten die endgültigen Fassungen, die erstmals in Runde 4 angewendet werden und als gemeinsame Berechnungsmethode für alle EU-Staaten als CNOSSOS-EU zusammengefasst wurden.

Die anonymisierten Einwohnerdaten stammen von den Einwohnermeldeämtern.

⁴ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI. EU Nr. 189, S. 12.

⁵ Begriffsbestimmung entsprechend Art. 3 a Richtlinie 2002/49/EG bzw. § 47 b Ziff. 1 BImSchG

⁶ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

⁷ BUB: Berechnungsmethode für Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenweg, Industrie und Gewerbe)

⁸ BEB: Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm

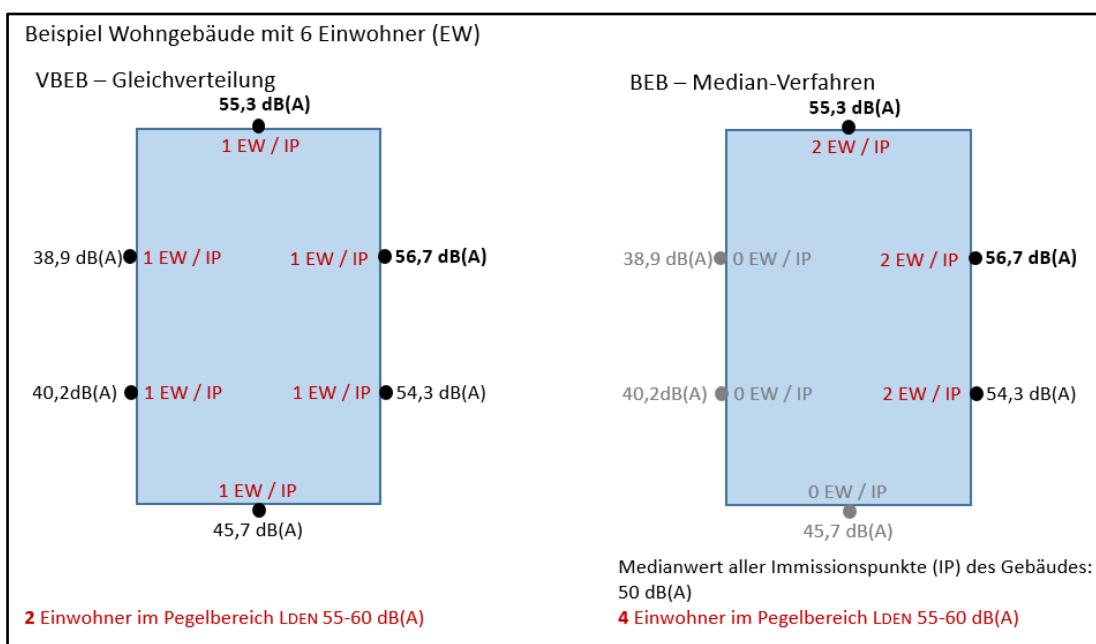
Wesentliche Änderungen bei der BUB (Eingangsdaten)

- Zuschlüsse für Kreisverkehre und Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen
- Detaillierte Aufteilung der Lkw-Anteile in leichte und schwere Lkw
- Detailliertere Korrekturfaktoren für Straßenbeläge

Wesentliche Änderungen bei der BEB (Auswertung der betroffenen Anwohner)

- Es wird nur noch die lauteste Hälfte der Fassadenpunkte eines Gebäudes bei der Ermittlung der betroffenen Anwohner herangezogen (Medianwert, vgl. Abbildung 1)

Abbildung 1: Gegenüberstellung VBEB (Runden 1-3) und BEB (Runde 4)⁹



Auswirkungen:

Ein Vergleich der Lärmkarten aus Runde 3 mit Runde 4 ist aufgrund der oben benannten Änderungen nicht oder kaum möglich.

In der statistischen Auswertung werden neue gesundheitliche Auswirkungen erfasst.
Dazu gehören die Angaben der

- Stark belästigten Personen,
- Stark schlafgestörten Personen und
- Personen mit ischämischen Herzkrankheiten (Sauerstoff-Unterversorgung des Herzens).

⁹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
FAQ zur EU-Umgebungslärmkartierung 2022 in Niedersachsen, V 4.1

3.2 Geltende Grenzwerte

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

Die Festlegung von Maßnahmen sollte zwar gemäß § 47 d Abs. 1 BImSchG bei der Überschreitung "relevanter Grenzwerte" in den Aktionsplänen erfolgen, jedoch mangelt es bislang sowohl von europäischer Seite als auch von der Seite des Bundes an einer Festlegung verbindlicher Grenzwerte für den Gesundheitsschutz.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr empfiehlt daher den Kommunen, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Diskussion von Maßnahmen innerhalb eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen.

Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel L_{den} (gewichteter Lärmpegel day/evening/night) von 65 dB(A) bzw. L_{night} von 55 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen.¹⁰ Die Grenz- und Richtwerte, die für Planungen nach deutschem Recht gelten, können für eine Bewertung der Lärmsituation nur zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{den} und L_{night} dargestellten Werten.

Bei der Festlegung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan ist generell zu beachten, dass im deutschen Recht die Beurteilungspegel LrT (Tag) und LrN (Nacht) bezogen auf 16 bzw. 8 Stunden bei der Durchsetzung von Maßnahmen maßgeblich sind, während sich die für den Umgebungslärm definierten Lärmindizes L_{den} und L_{night} auf 24 bzw. 8 Stunden beziehen.

Die Tabelle 2 zeigt die nationalen Grenz- und Richtwerte.

¹⁰ RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - V-5 - 8820.4.1

Tabelle 2: Übersicht der nationalen Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴	Auslöstewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Bau last des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸
	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

4 Ergebnisse der Lärmkartierung

Die Lärmkarten wurden vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> veröffentlicht. Das gilt ebenso für die nachfolgenden statistischen Daten der Gemeinde Rastede.

Gemeinde Rastede

Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde, auf die nächste Hunderterstelle gerundet.

(Stand 15.06.2023)

Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen (nach BEB)					
Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum	Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum
von	bis	24 Stunden (L _{DEN})	von	bis	22 bis 6 Uhr (L _{NIGHT})
			> 50	54	3.600
> 55	59	6.300	> 55	59	1.000
> 60	64	2.100	> 60	64	200
> 65	69	500	> 65	69	0
> 70	74	100	> 70		0
> 75		0			
Summe		9.000	Summe		4.800

Von Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche [km²] und geschätzte Zahl der Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), Krankenhäuser und Schulen in der Gemeinde.

(Stand 15.06.2023)

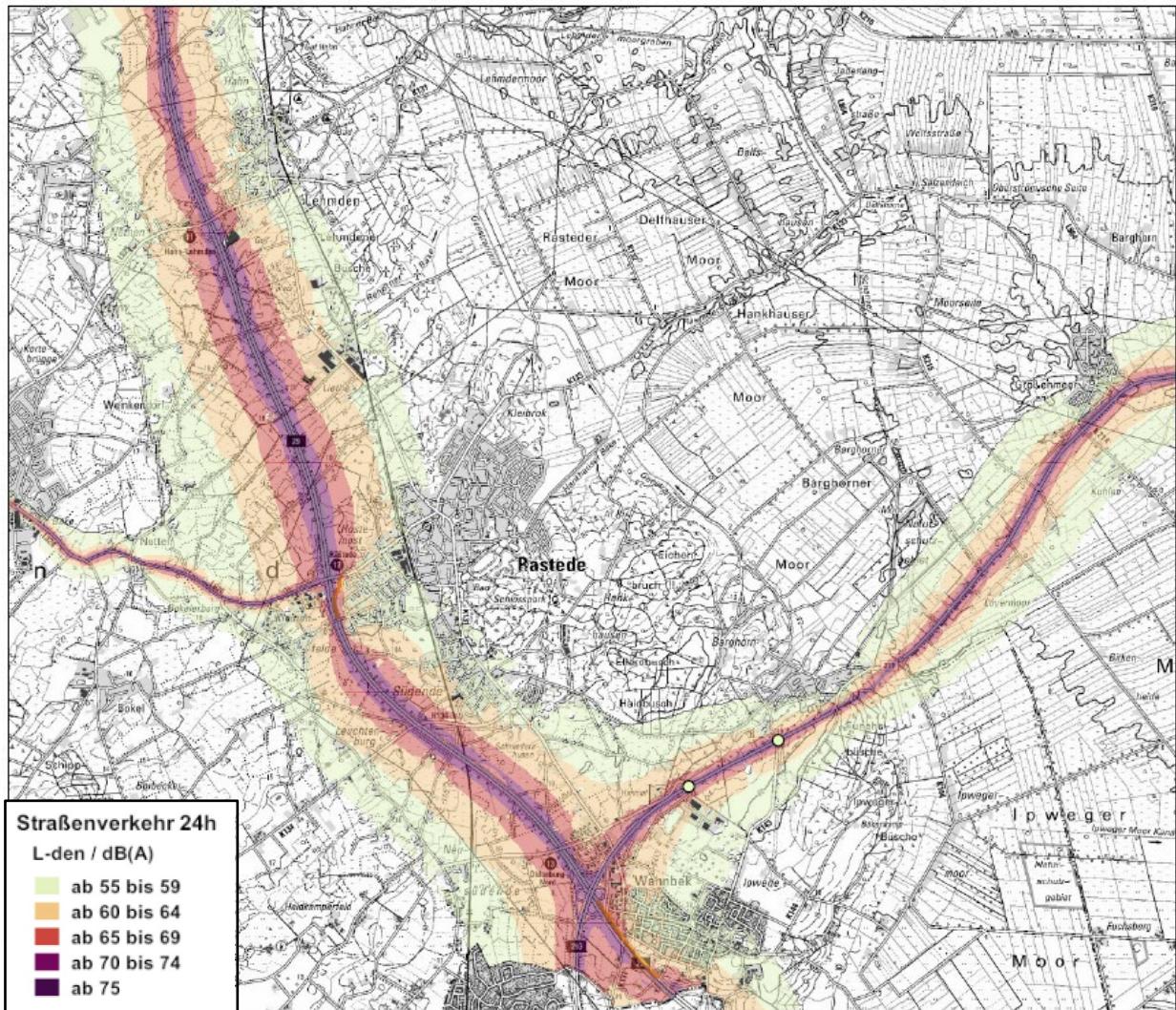
L _{DEN} [dB(A)]	Durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
	Flächen [km ²]	Wohnungen	Schulen *	Krankenhäuser *
> 55	41,2	3.900	14	0
> 65	10,6	200	4	0
> 75	1,7	0	0	0

*) Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen

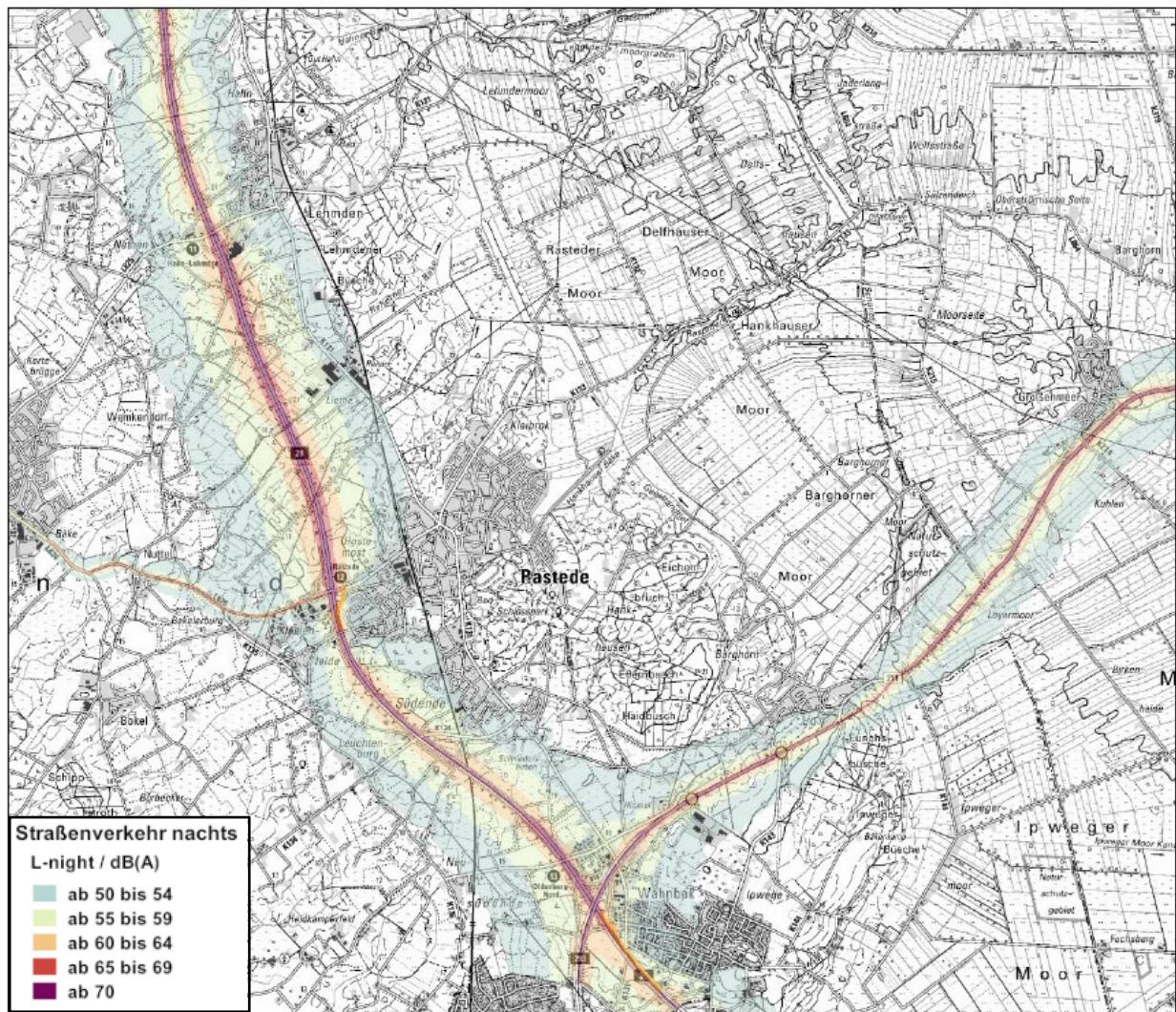
Anzahl der Fälle für ischämische Herzkrankheiten: 2

Anzahl Fälle starker Belästigung: 1.294

Anzahl Fälle starker Schlafstörung: 270



Karte 1: : Isophonenkarte Tag L_{den} (24-Stunden) (day, evening, night) in Rastede
genordet, ohne Maßstab (Auszug aus Anlage 2)



Karte 2: -Isophonenkarte Nacht L_{night} (8 Stunden) in Rastede
genordet, ohne Maßstab (Auszug aus Anlage 3)

5 Bewertung der Lärmsituation

Der Lärmaktionsplan ist ein Instrument zur Darstellung von Lärmproblemen und deren Management. Dabei sollen vorrangig Straßenabschnitte identifiziert werden, die hohen und sehr hohen Schallpegeln ausgesetzt sind und an denen viele Anwohner gemeldet sind. Die Landesregierung hat für die Diskussion von Maßnahmen innerhalb der Lärmaktionsplanung empfohlen, dass die Auslösewerte von 65/55 dB(A) Tag/Nacht überschritten sein sollten. Die Gemeinde Rastede folgt dieser Empfehlung.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung zeigen gegenüber der Runde 3 eine höhere Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger durch den Verkehrslärm, der von den untersuchten Hauptverkehrsstraßen ausgeht. Die Gründe dafür sind in Kapitel 3.1 beschrieben worden. Die Belastungen beziehen sich auf die Außenseite der Fassade, die Anzahl der Personen ist gemittelt und wurde nach der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastenzahlen durch Umgebungslärm (BEB) berechnet.

Anhand der Berechnungen der ZUS LLGS ist festgestellt worden, dass insgesamt 8.400 Einwohner zwischen 55 und 64 dB(A) ganztägig und nachts 3.600 Einwohner zwischen 50 und 54 dB(A) unterhalb der Auslösewerte betroffen sind.

Die vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfohlenen Auslösewerte von 65/55 dB(A) werden für 600 Personen ganztags und 1.200 Personen nachts überschritten.

Die Lärmbelastungen können wie folgt beurteilt werden:

100 Einwohner sind ganztägig sehr hohen Belastungen (ab 70 dB(A)) ausgesetzt und
200 Einwohner sind in der Nacht sehr hohen Belastungen (ab 60 dB(A)) ausgesetzt.

500 Einwohner sind ganztägig hohen Belastungen (65 bis 69 dB(A)) ausgesetzt und
1.000 Einwohner sind in der Nacht hohen Belastungen (55 bis 59 dB(A)) ausgesetzt.

2.100 Einwohner sind ganztägig Belästigungen (60 bis 64 dB(A)) ausgesetzt und
3.600 Einwohner sind in der Nacht Belästigungen (50 bis 54 dB(A)) ausgesetzt.

Es ist davon auszugehen, dass die Einwohner, die in der Nacht einer Belastung ausgesetzt sind, auch am Tag belastet werden. Die Einwohnerzahlen tags und nachts dürfen somit nicht addiert werden.

Für eine Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken zur Orientierung herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärmminde rung allein aus der strategischen Lärmkartierung besteht nicht. Nach deutschen Regelwerken werden die Wohngebäude unabhängig von der Anzahl der Bewohner bewertet.

Die Wohngebäude, bei denen die in Runde 4 benannten Auslösewerte von 65/55 dB(A) überschritten werden, sind in Tabelle 3 zusammengefasst worden. Insgesamt sind ca. 200 Gebäuden mit einer Überschreitung identifiziert worden.

Tabelle 3: Anzahl der Wohngebäude an Hauptverkehrsstraßen

Abschnitt	Anzahl Gebäude (gerundet)
A 29 - Gemeindegrenze Nord bis AS 10 (Jaderberg)	0
A 29 – AS 10 (Jaderberg) bis AS 11 (Hahn-Lehmden)	40
A 29 – AS 11 (Hahn–Lehmden) bis AS 12 (Rastede)	10
A 29 – AS 12 (Rastede) bis AS 13 (Kreuz-Oldenburg- Nord)	70
A 29 – AS 13 (Kreuz-Oldenburg-Nord)-bis Gemeindegrenze Süd	60
A 293 - Gemeindegrenze Süd bis A29 - AS 7 (Kreuz-Oldenburg-Nord)	0
A 293 - AS 7 (Kreuz-Oldenburg-Nord) bis Ende A 293 – Übergang zur B 211	10
B 211 - Übergang zu A 293 bis Gut Loy	0
B 211 - Gut Loy bis Gemeindegrenze	0
L 824 - Kreuzung A 29 - AS 12 (Rastede) bis westliche Gemeindegrenze	10
Summe:	200

6 Ruhige Gebiete

Die Umgebungslärmrichtlinie verlangt die Diskussion von sogenannten ruhigen Gebieten. Ruhige Gebiete sind nach § 47 d Abs. 2 BImSchG Bereiche und Regionen, die vor einer Zunahme von Lärm zu schützen sind. Der Gesetzgeber liefert für die Festlegung ruhiger Gebiete aber keine konkreten Anhaltspunkte. Die Ausweisung von ruhigen Gebieten ist aber hauptsächlich für Ballungsräume wichtig, da die Wege vom Zentrum an den Stadtrand zur Erholung deutlich länger sind als in Kleinstädten oder Gemeinden. Die Gemeinde Rastede orientiert sich bei der Lärmaktionsplanung an den gesetzlichen Mindestanforderungen. Auf dieser Basis werden dementsprechend nur die hierfür maßgeblichen Abschnitte der Hauptverkehrsstraßen (siehe Übersicht über die Schallquellen auf Seite 3) in Rastede in die Lärmkartierung einbezogen, für die das Auslösekriterium von mehr als 3 Mio. Kfz im Jahr vorliegt. Kreis- oder Gemeindestrassen sind dementsprechend nicht erfasst worden, so dass kein flächendeckendes Bild der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr erstellt wurde. Voraussetzung für eine belastbare Prüfung von ruhigen Gebieten im Sinne der Richtlinie wäre allerdings eine derartige flächendeckende Datengrundlage, die nur unter erheblichem zeitlichen und finanziellen Aufwand zu ermitteln wäre.

Herauszustellen ist hierbei, dass das Instrument der „ruhigen Gebiete“ im Sinne der Richtlinie insbesondere auf Ballungsräume abzielt. Diese sind dadurch geprägt, dass dort konzentriert auf großer Fläche sehr hohe Lärmelastungen für eine große Zahl an Betroffenen auftreten. Gezielt für derartige stark belastete Bereiche soll in der Lärmaktionsplanung geprüft werden, ob geeignete Bereiche als Erholungszonen ausgewiesen werden können.

Die Gemeinde Rastede stellt sich nicht als derartiger Ballungsräum mit vergleichbarer Belastung dar. Ruhige Bereiche sind im Gemeindegebiet von allen Ortsteilen aus schnell zu erreichen.

Auf einer Fläche von ca. 12 km² entlang der Hauptverkehrsstraßen ist ein Lärmpegel ermittelt worden, der über 65 dB(A) (L_{den}) liegt. Im Vergleich zur Gesamtfläche der Gemeinde Rastede von ca. 124 km² ist die belastete Fläche über 65 dB(A) mit ca. 10 % als gering anzusehen. Bereiche, die mit geringeren Pegeln belastet sind, können von allen Ortsteilen schnell erreicht werden.

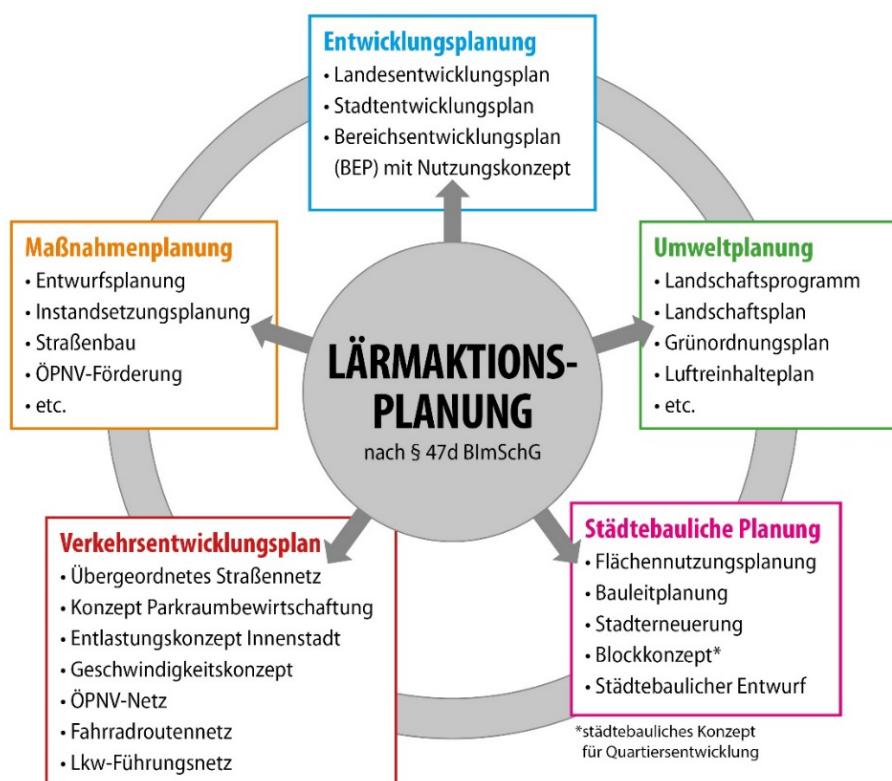
Aus den oben genannten Gründen wird auf die Diskussion und Ausweisung von ruhigen Gebieten verzichtet.

7 Berücksichtigung vorhandener Planungen

Die Richtlinie zur Lärmaktionsplanung sieht die Berücksichtigung vorhandener Maßnahmen in der Stadt- und Verkehrsplanung vor, denn verschiedene Planungen haben neben ihrem eigentlichen Ziel auch Auswirkungen auf die Lärmbelastung der Umgebung.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die mögliche Verzahnung der Lärmaktionsplanung mit anderen Fachplanungen.

Abbildung 2: Integration der Lärmaktionsplanung in andere raumbezogene Planungen¹¹



Städtebauliche Planungen, die zurzeit umgesetzt werden, stehen nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Lärmaktionsplanung und haben keine Auswirkungen auf mögliche Maßnahmen im untersuchten Straßenhauptnetz.

¹¹ Länderausschuss für Immissionsschutz: LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung (2012)

8 Lärmerzeugende Faktoren im Straßenverkehr

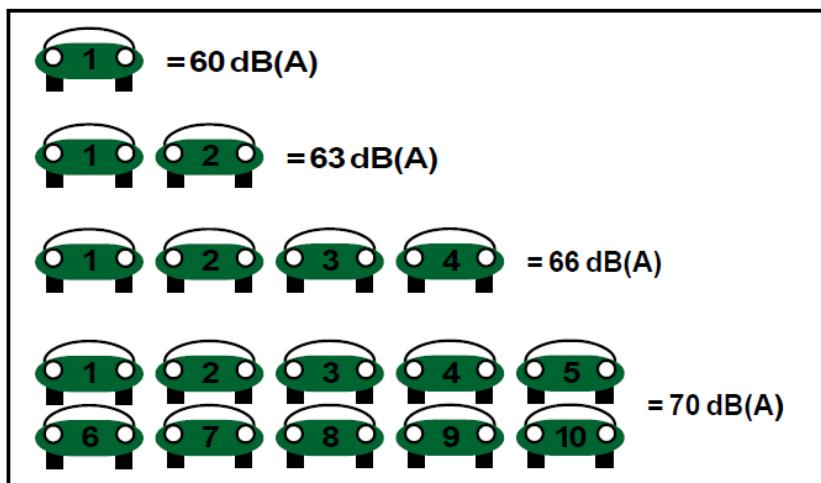
8.1 Verkehrsmenge und Zusammensetzung

Der Lärmberechnung liegen verschiedene Faktoren des Straßenverkehrs zu Grunde. Grundsätzlich ist zunächst die Verkehrsmenge und die Zusammensetzung des Verkehrs ausschlaggebend für die Lärmbelastung.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Eine Verdoppelung oder Halbierung der Verkehrsmenge bei gleichbleibender Verkehrszusammensetzung bewirkt eine Veränderung um ± 3 dB(A).
- Eine Verzehnfachung der Kraftfahrzeugmenge hat eine Pegelerhöhung um 10 dB(A) zur Folge.
- Um eine Veränderung in der Lärmbelastung von 1 dB(A) zu erreichen, muss sich die Verkehrsmenge um 20% verändern.
- Die Veränderung des Lkw-Anteils am Verkehrsaufkommen von 10% auf 5% bewirkt eine Veränderung der Lärmelastung um ca. 1 dB(A).

Abbildung 3: Veränderung der Verkehrsmenge im Vergleich zur Änderung der Lärmelastung¹²



¹² Quelle: Bundesministerium für Verkehr - Lärmschutz im Verkehr

8.2 Fahrgeschwindigkeiten

Bei der Berechnung des Verkehrslärms ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw und Lkw zu Grunde zu legen. Es wird bei der Berechnung vereinfacht davon ausgegangen, dass alle Verkehrsteilnehmer die Geschwindigkeit fahren.

Einzelne Fahrereignisse wie das Anfahren oder Bremsen werden nicht einzeln berücksichtigt, sondern sind im Schalleistungspegel der Fahrzeuge enthalten. Die Lärmpegel nehmen mit zunehmenden Fahrgeschwindigkeiten zu.

So beträgt der Unterschied zwischen Tempo 30 km/h und 50 km/h auf Bundes- und Landesstraßen in der Gesamtbetrachtung laut Tabelle 4 circa 2 bis 4 dB(A).

Tabelle 4: Wirkungen von Geschwindigkeitssenkungen¹³

Wirkung von Geschwindigkeitssenkungen auf Bundesautobahnen

Maßnahme	Tag	Nacht
Von 130 km/h auf 120 km/h	-0,4 dB	-0,2 dB
Von 130 km/h auf 100 km/h	-1,3 dB	-0,6 dB
Von 100 km/h auf 80 km/h	-1,9 dB	-1,9 dB

Verkehrsmix für Schwerverkehr basierend auf RLS-19-Standardwerten für Bundesautobahnen. Daraus resultierend ergeben sich unterschiedliche Wirkungen für Tag/Nacht

Wirkung von Geschwindigkeitssenkungen auf Bundes- und Landesstraßen sowie innerorts

Maßnahme	Gesamt	Nur Pkw
Von 100 km/h auf 70 km/h	-3,4 dB	-3,1 dB
Von 70 km/h auf 60 km/h	-1,8 dB	-2,1 dB
Von 70 km/h auf 50 km/h	-3,5 dB	-3,7 dB
Von 60 km/h auf 50 km/h	-1,7 dB	-1,7 dB
Von 50 km/h auf 40 km/h	-1,3 dB	-1,9 dB
Von 50 km/h auf 30 km/h	-2,0 dB	-3,9 dB

Verkehrsmix für Schwerverkehr basierend auf den RLS-19-Standardwerten für Bundes- und Landesstraßen. Spalte „Nur Pkw“ gibt die Wirkung auf den Pkw-Verkehr an.

¹³ Umweltbundesamt Dessau: Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen, Seite 20 (Stand: 07/2023)

8.3 Fahrbahnbelag

Der Fahrbahnbelag wirkt sich direkt auf die Höhe der Lärmpegel aus. In Abstimmung mit der Behörde wird ein normaler Ausbauzustand zu Grunde gelegt, da die Behörde der Unterhaltungspflicht nachkommt. Es wurde demnach bei der Berechnung der Lärmpegel kein Zuschlag für einen schlechten Fahrbahnzustand vergeben.

Tabelle 5: Wirkungen von Fahrbahnoberflächen¹⁴

Wirkung von Fahrbahnoberflächen

Maßnahme	SMA 08	AC 11	LOA	DAD
Ausgehend von Gussasphalt				
50 km/h	-2,4 dB	-2,5 dB	-2,3 dB	-2,3 dB
70 km/h	-2,1 dB	-2,3 dB	-	-2,8 dB
Ausgehend von SMA 08				
50 km/h	-	-0,1 dB	+0,1 dB	+0,1 dB
70 km/h	-	-0,2 dB	-	-0,7 dB

Bauweisen:

SMA 08: Split-Mastix-Asphalt 0/8

AC 11: Asphaltbeton 0/11

LOA: Lärmetchnisch optimierter Asphalt (zugelassen bis 60 km/h)

DAD: Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5

nach ZTV BEA-StB 07/13

Das Umweltbundesamt empfiehlt, bei allen Sanierungen, Erweiterungen und Neubauten eine lärmarme Bauweise als Standard einzuführen.¹⁵

¹⁴ Umweltbundesamt Dessau: Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen, Seite 21 (Stand: 07/2023)

¹⁵ Ebenda, Seite 21

8.4 Straßenraumgestaltungen

Durch Straßenraumgestaltungen kann der Beurteilungspegel an den entsprechenden Wohngebäuden reduziert werden. Die Reduzierung der Fahrstreifenbreite führt allerdings nicht zu einer spürbaren Entlastung. Auch die Reduzierung der Fahrstreifenanzahl verringert durchschnittlich den Beurteilungspegel nach Tabelle 6 um nicht mehr als 1 dB(A).

Nur in Verbindung mit weiteren Maßnahmen kann eine Straßenraumgestaltung wirken.

Tabelle 6: Wirkungen von Straßenraumgestaltungen¹⁶

Wirkung von Straßenraumgestaltungen

Maßnahme	Wirkung
Verringerung der Fahrstreifenbreite von 3,5 m auf 3,0 m	-0,1 dB
Verringerung der Fahrstreifenanzahl von 4 auf 2 Streifen	weniger als -1 dB

Die Wirkung ergibt sich aus der Änderung der Geometrie bei Abrücken der äußeren Fahrbahn von den Gebäuden. Wirkung aus Verlangsamungseffekten etc. sind nicht enthalten.

¹⁶ Umweltbundesamt Dessau: Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen, Seite 20 (Stand: 07/2023)

9 Allgemeine Maßnahmen zur Geräuschminderung an Straßen

Wenn ein Lärmaktionsplan bauliche Maßnahmen an Straßen vorsieht, ist der zuständige Straßenbau- lastträger für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich. Alle Maßnahmen an Straßen in der Bau- last der Gemeinden kann die Gemeinde selbst durchführen. Lärmschutzmaßnahmen an Straßen in frem- der Baulast (Bund, Land, Kreis) muss die Gemeinde beim zuständigen Baulastträger beantragen. Bei der Entscheidung, ob und wann dieser im Rahmen des Straßenbaus oder der Straßenunterhaltung Maßnah- men durchführt, schränkt der Lärmaktionsplan das Ermessen des Baulastträgers ein.

Für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen sind die Straßenverkehrsbehörden zuständig. Diese können gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten oder den Verkehr um- leiten. Die Grenze des zumutbaren Verkehrslärms ist nicht durch gesetzlich bestimmte Grenzwerte fest- gelegt. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Lärm so hohe Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hin- genommen werden muss. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Immissionsgrenzwerte der Ver- kehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) als Orientierungshilfe für die Bestimmung der Zumutbarkeits- grenze herangezogen werden können.

Der § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO verlangt eine Prüfpflicht der Behörden, wenn die in der 16. BImSchV genannten Grenzwerte (in reinen und allgemeinen Wohngebieten 59/49 dB(A) tags/nachts, in Kern-, Dorf- und Mischgebieten 64/54 dB(A) tags/nachts) überschritten werden, also die Lärmbelastungen so intensiv sind, dass sie im Rahmen der Planfeststellung Schutzauflagen auslösen würden.

Bei Lärmpegeln, die die in den Lärmschutz-Richtlinien-StV aufgeführten Lärmrichtwerte (für reine und allgemeine Wohngebiete 70/60 dB(A) tags/nachts; für Kern-, Dorf- und Misch- und Gewerbegebiete 72/62 dB(A) tags/nachts) überschreiten, „verdichtet sich das Ermessen der Behörden zur Pflicht einzu- schreiten.“¹⁷

In der Lärmaktionsplanung werden Schallschutzmaßnahmen aufgezeigt, die als geeignet erscheinen, die Geräuschpegel hinreichend zu reduzieren.

Dazu zählen zunächst die **kurz- und mittelfristigen Maßnahmen**, die sich in der Regel ohne größere städtebauliche Maßnahmen realisieren lassen:

- Minderung bzw. Verlagerung des Verkehrsaufkommens,
- Senkung des Geschwindigkeitsniveaus,
- Reduzierung des Schwerlastverkehrs, ggf. zeitlich beschränkt,
- Instandhaltung der Fahrbahnoberfläche (z. B. Beseitigung von Schlaglöchern),
- Verstetigung des Verkehrs durch Optimierung der Ampelschaltung („Grüne Welle“),
- Einsatz von passiven Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden.

¹⁷ Länderausschuss für Immissionsschutz: LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung (2022), Seite 18

Langfristige Maßnahmen umfassen städtebauliche und verkehrsplanerische Maßnahmen wie z.B.

- die Verlagerung, Bündelung von Verkehren, Veränderung des Modal-Split zugunsten des Umweltverbundes,
- bauliche Maßnahmen an der Straßenoberfläche (Fahrbahnbelag),
- Vergrößerung des Abstandes zwischen Quelle und Immissionsort,
- Nutzung von Eigenabschirmungen bei Neuplanungen,
- aktive Schallschutzmaßnahmen, wie Schallschutzwände und –wälle,
- Vorgaben für die Grundrissgestaltung,
- Beschränkung von Außenwohnbereichen.

10 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Bei der Lärmkartierung sind verschiedene bereits von der Kommune oder dem Straßenbaulastträger umgesetzte Maßnahmen unberücksichtigt geblieben, wenn diese Maßnahmen auf Stadtstraßen oder Kreisstraßen umgesetzt wurden oder die Mindestbelastung von 3 Mio. Fahrzeugen nicht erreicht wurden.

Dazu gehören in Rastede

- Einsatz von Dialogdisplays in Verbindung mit Anträgen auf Geschwindigkeitskontrollen,
- flächenhaft wirksame Maßnahmen wie die Förderung des Umweltverbundes mit ÖPNV- und Radverkehrskonzepten,
- Tempo 30 vor Schulen, Kindergärten und Seniorenheimen.

11 Kurzfristige Maßnahmen zur Lärmminderung

Von den in Kapitel 9 vorgestellten Maßnahmen sind verschiedene Maßnahmen geeignet, um die Schallbelastung der Anwohner an den betroffenen Straßenabschnitten zu verringern. Insgesamt ist aber anzumerken, dass es ca. 1.200 betroffenen Anwohner gibt, die von sehr hohen Belastungen über den Auslösewerten von 55 dB(A) nachts betroffen sind.

Es gilt aber zu beachten, dass die für die Lärmkartierung verwendeten Verkehrsbelastungsdaten eine Hochrechnung auf das Jahr 2019 darstellen. Die im Jahr 2021 erhobenen Verkehrsdaten weichen davon insofern ab, als dass sie insgesamt niedriger als die in der Lärmkartierung verwendeten Verkehrsbelastungen ausgefallen sind. Großflächige planerische Eingriffe in den Verkehrsablauf, Verkehrsverbote oder Geschwindigkeitsbeschränkungen scheiden aufgrund der unzureichenden Datenbasis aus. Dafür sind Detailberechnungen nach der Lärmschutz-Richtlinien-StV notwendig.

Die Anzahl der Gebäude in den Ortsteilen entlang der Hauptverkehrsstraßen ist in Kapitel 5 dargestellt worden. Es hat sich gezeigt, dass entlang der A 29 die höchste Anzahl an Wohngebäuden mit Pegeln über 65/55 dB(A) ganztags/nachts betroffen sind.

Empfehlungen für die Hauptverkehrsstraßen

Schallschutzmaßnahmen sind nach Auskunft der Autobahn GmbH den Autobahnen nicht vorgesehen.

Da Schallschutzmaßnahmen, die im Lärmaktionsplan aufgenommen wurden, nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger umgesetzt werden können, muss vor Umsetzung der Maßnahmen auch eine Einigkeit erreicht werden.¹⁸

Als Empfehlung wird hier die Prüfung von **Lärmsanierungsmaßnahmen** auf der Basis der im Jahr 2020 reduzierten Auslösewerte gemäß Tabelle 2 entlang der A 29 ausgesprochen.¹⁹

An den hochbelasteten Wohngebäuden, die direkt an den Bundesfernstraßen stehen, ist somit der Einsatz von passiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster etc.) zu prüfen. Die Maßnahme wird durch den Bund bzw. durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Zuge der Lärmsanierung gefördert. Ob Lärmschutzfenster eingebaut werden, entscheidet die Behörde in Verbindung mit den Eigentümern. Die Kommunen können wir hier vermittelnd tätig sein.

Für die Landesstraßen in Niedersachsen besteht zurzeit kein Förderprogramm seitens der Landesregierung für Lärmschutzmaßnahmen. Entlang der Landesstraße L 824 ist nur eine geringe Anzahl an Wohngebäuden von einer Überschreitung der Auslösewerte betroffen. Es besteht keine ausreichende Indikation, um verkehrsplanerische Maßnahmen zu empfehlen. Somit kann hier keine Empfehlung zur Verbesserung der Situation an der Landesstraße L 824 gegeben werden.

¹⁸ Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung (19.09.2022), Seite 25

¹⁹ <https://www.bmdv.bund.de/DE/Themen/Mobilitaet/Laerm-Umweltschutz/Laermvorsorge-Laermsanierung-Bundesfernstrassen/Laermvorsorge-Laermsanierung-Bundesfernstrassen.html>

Empfehlungen für den Gesamtort

Folgende allgemeine Hinweise und kurzfristig lärmindernde Maßnahmen werden für Rastede auch außerhalb der untersuchten Hauptverkehrsstraßen vorgeschlagen:

- Es wird unterstellt, dass sich die **Fahrbahnoberfläche** aller untersuchten Streckenabschnitte in einen ordnungsgemäßen Zustand befindet oder regelmäßig ersetzt wird, so dass Ausbesserungen oder Fahrbahnsanierungen in der Aktionsplanung nicht einzeln betrachtet werden.
Es wird empfohlen, die Fahrbahnoberflächen inner- und außerorts immer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, so dass neben den Abrollgeräuschen der Fahrzeuge keine weiteren Geräusche entstehen.
- Für geplante Fahrbahnerneuerungen wird angeregt, **lärmarme Fahrbahnoberflächen** je nach Verkehrsbelastung einzusetzen. Das Umweltbundesamt empfiehlt, bei allen Sanierungen, Erweiterungen und Neubauten eine lärmarme Bauweise als Standard einzuführen.
- Die Planung neuer Baugebiete und Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden unterliegen dem BImSchG sowie den entsprechenden Richtlinien. Somit wird bei neuen Bautätigkeiten in Rastede **Lärmvorsorge** betrieben.
- Angebote zur Vermeidung von Pkw-Fahrten: Ein Umsteigen auf den ÖPNV im Quell-Zielverkehr und die Nutzung des Fahrrads bzw. das Zufußgehen im Binnenverkehr ist zwecks **Lärmvermeidung** zu fördern.
- **Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten:** Es wird empfohlen, an neuralgischen Straßenabschnitten Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen und digitale Hinweistafeln zu installieren, auf denen die gefahrene Geschwindigkeit angezeigt wird.
- Die **Verstetigung** des Verkehrsflusses ist ein Mittel, um die vom fließenden Verkehr ausgehenden Emissionen zu reduzieren. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist allgemein bestrebt, die Koordinierung der Schaltungen der Lichtsignalanlagen auf den Bundes- und Landesstraßen zu optimieren, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden.

12 Langfristige Strategie

Als langfristige Strategie zur allgemeinen Lärmreduzierung werden Angebote zur Vermeidung von Pkw-Fahrten vorgeschlagen. Ein Umsteigen auf den ÖPNV im Quell-Zielverkehr und die Nutzung des Fahrrads bzw. das Zufußgehen im Binnenverkehr ist zwecks Lärmvermeidung zu fördern (Änderung Modal-Split).

Im Rahmen der Lärmvorsorge nach dem BImSchG werden in Rastede bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die gültigen Immissionsgrenzwerte und Planungsgrundsätze beachtet, so dass der Lärmenschutz gewährleistet wird (Lärmvorsorge).

13 Mitwirkung der Öffentlichkeit

13.1 Vorgehen

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie fordert eine Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkartierung und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Aktionsplanes. Die Ergebnisse der Mitwirkung sollen berücksichtigt und die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen informiert werden.

13.2 Frühzeitige Beteiligung (Ergebnisse der Lärmkartierung)

Der Zwischenbericht zur Lärmkartierung hat öffentlich in der Zeit von 13.11.2023 bis 13.12.2023 ausgelegt und konnte im Internet unter www.rastede.de abgerufen werden.

Die Bürgerinnen und Bürger hatten bei dieser frühzeitigen Beteiligung die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise zur Lärmaktionsplanung bei der Gemeindeverwaltung vorzubringen.

Bei der frühzeitigen Beteiligung sind keine Anregungen von Bürgern eingegangen.

Die Hinweise des Landkreises Ammerland werden zu Kenntnis genommen.

13.3 Beteiligung zum Entwurf des LAP

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes hat öffentlich in der Zeit von 18.04.2024 bis 09.05.2024 ausgelegt und konnte im Internet unter www.rastede.de abgerufen werden.

Es sind keine Anregungen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes aus der Bürgerschaft eingegangen.

Von den Trägern Öffentlicher Belange sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg)

Hinsichtlich der betrachteten Verkehrswege besteht Einvernehmen. Für die Planung von Maßnahmen sind aktuelle Verkehrsdaten heranzuziehen. Die kurzfristigen Maßnahmen zur Lärminderung werden zur Kenntnis genommen. Zusätzlich sind die nationalen Richtlinien und Verordnungen zu beachten.

Stellungnahme: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landkreis Ammerland

Die Behörde gibt den Hinweis, dass „gegen die Aufstellung der 4. Runde der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Rastede aus Sicht des Immissionsschutzes aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken bestehen.“ Die Anregungen und Hinweise in der Vorauslegung wurden in die Bewertung mit aufgenommen.“

14 Geschätzte Anzahl der Personen, die durch die Maßnahmen entlastet werden

Für die in Kapitel 11 dargestellten Maßnahmen wird keine geschätzte Personenzahl angeben, die durch die Maßnahmen entlastet werden. Der Aufwand zur Ermittlung der durch die Maßnahmen entlasteten Personen steht nicht im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn. Die Maßnahmen beziehen sich zum Teil auf das gesamte Gemeindegebiet, für das keine Lärmkartierung vorliegt.

15 Finanzielle Auswirkungen des Lärmaktionsplanes

Die finanziellen Auswirkungen der in Kapitel 11 benannten Maßnahmen können nicht zugeordnet und daher nicht beziffert werden.

16 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplanes

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach fünf Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

17 Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes

Das Datum der Aufstellung des Lärmaktionsplanes entspricht der Beschlussfassung der Gemeinde Rastede.

Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Rastede vom _____. _____.2024

Aufgestellt:
Gemeinde Rastede

Anlagen



Strategische Lärmkartierung 4. Runde - Hauptverkehrsstraßen

Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27
Telefon: (04402) 920-0
e-mail: gemeinde@rastede.de

Gemeindeschlüssel: 034 51 005
26180 Rastede
Fax: (04402) 920-222
Internet: http://www.rastede.de

Allgemeine Informationen zur Lärmkartierung

Einwohneranzahl der Gemeinde

23.200

Gesamtfläche der Gemeinde in qkm

124

Anzahl der Wohnungen in der Gemeinde



Strategische Lärmkartierung 4. Runde - Hauptverkehrsstraßen

Gemeinde Rastede

Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde, auf die nächste Hunderterstelle gerundet.

(Stand 15.06.2023)

Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen (nach BEB)					
Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum		Pegelklassen [dB(A)]	
von	bis	24 Stunden (L _{DEN})	von	bis	22 bis 6 Uhr (L _{NIGHT})
> 55	59	6.300	> 50	54	3.600
> 60	64	2.100	> 55	59	1.000
> 65	69	500	> 60	64	200
> 70	74	100	> 65	69	0
> 75		0	> 70		0
Summe		9.000	Summe		4.800

Von Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche [km²] und geschätzte Zahl der Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), Krankenhäuser und Schulen in der Gemeinde.

(Stand 15.06.2023)

L _{DEN} [dB(A)]	Durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
	Flächen [km ²]	Wohnungen	Schulen *	Krankenhäuser *
> 55	41,2	3.900	14	0
> 65	10,6	200	4	0
> 75	1,7	0	0	0

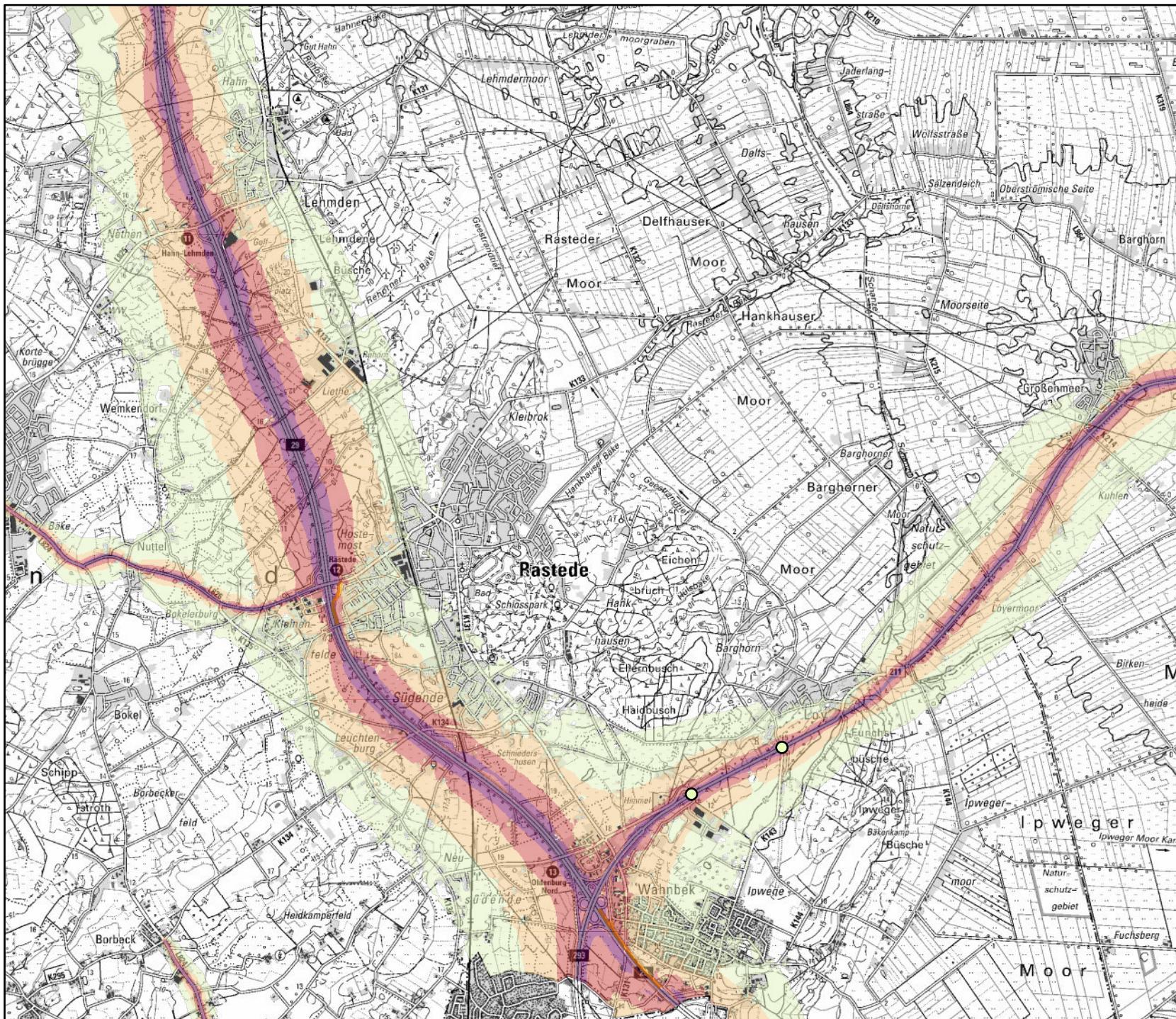
*) Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen

Anzahl der Fälle für ischämische Herzkrankheiten: 2

Anzahl Fälle starker Belästigung: 1.294

Anzahl Fälle starker Schlafstörung: 270

Legende



Straßenlärm Lden 2022

Pegele

< 55 dB(A)

ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)

ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)

ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)

ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)

ab 75 dB(A)

Ampelkreuzungen 2022

Betriebszeiten

● Tag

● Tag, Abend

● Abend, Nacht

○ Tag, Abend, Nacht

● Kreisverkehre 2022

0 0,5 1 2 km

Maßstab: 1:62.500

Datum: 12.10.2023

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.



© 2023

Legende

Lärmschutzwände 2022

Ampelkreuzungen 2022

Betriebszeiten

- Tag
- Tag, Abend
- Abend, Nacht
- Tag, Abend, Nacht
- Kreisverkehre 2022

Straßenlärm Night 2022

Pegel

< 50 dB(A)

ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)

ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)

ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)

ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)

ab 70 dB(A)

0 0,5 1 2 km

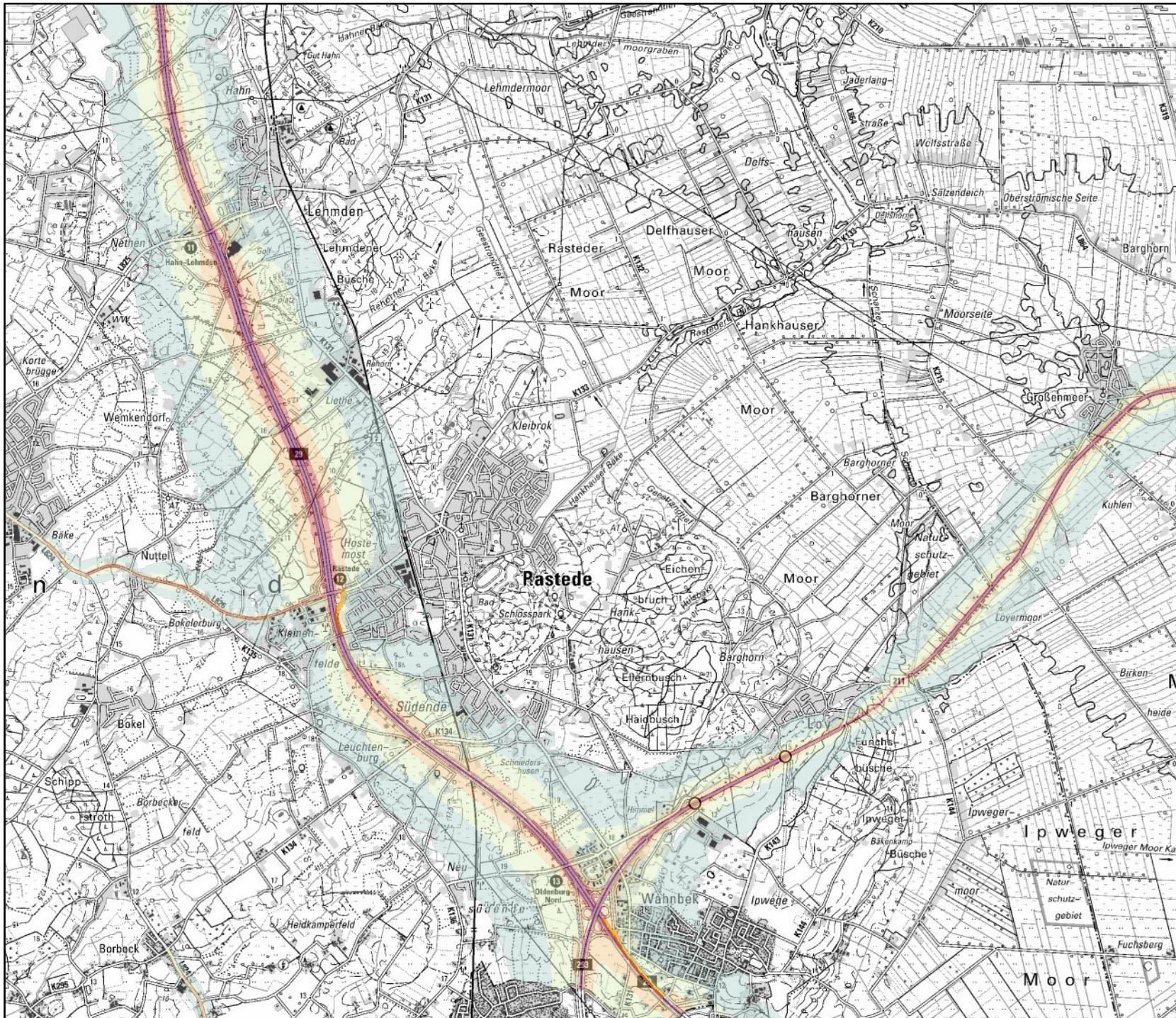
Maßstab: 1:62.500

Datum: 12.10.2023

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.



© 2023



Lärmaktionsplan (4. Runde) _ 17.05.2024

Behörde / Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem o. a. Lärmaktionsplan nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geschäftsbereich Oldenburg ist zuständig für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen im Landkreis Ammerland. Durch das Gebiet der Gemeinde Rastede verlaufen die von hier betreuten Landesstraßen (820, 825 und 826) und die Kreisstraßen (108, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 143 und 144). Daneben liegt auch die Bundesstraße 211 im Gemeindegebiet:</p> <p>Gem. BlmSchG ist eine Lärmkartierung für alle Kommunen mit Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio Kfz/Jahr vorgeschrieben. Dieses entspricht einem durchschnittlich täglichen Verkehr von DTV = 8.200 Kfz. Die von Ihnen ausgewählte Bundesstraße 211 (Abschnitt 10, 20, 35 und 40) und die Landesstraße 826 (Abschnitt 20) liegen über diesem Wert. Die anderen Landesstraßen und die Kreisstraßen unterschreiten den Wert und sind nicht zu behandeln. Dementsprechend stimme ich den von Ihnen untersuchten Straßenabschnitten in unserem Zuständigkeitsbereich zu.</p> <p>Die aktuelle Verkehrsmengenkarte ist zwar aus dem Jahr 2021, aber als Bezugsjahr für die Hochrechnung wurde das Jahr 2019 durch das BMVI festgelegt.</p> <p>Die unter Pkt. 12 „kurzfristige Maßnahme zur Lärminderung“ genannten Maßnahmen für die Gemeinde Rastede nehme ich zur Kenntnis.</p> <p>Es besteht durch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes nach § 47 d BlmSchG durch die Gemeinde Rastede - wie Sie richtigerweise in Ihrer Lärmaktionsplanung hingewiesen haben - kein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Hinsichtlich der betrachteten Verkehrswege besteht Einvernehmen. Für die Planung von Maßnahmen sind aktuelle Verkehrsdaten heranzuziehen. Die kurzfristigen Maßnahmen zur Lärminderung werden zur Kenntnis genommen. Zusätzlich sind die nationalen Richtlinien und Verordnungen zu beachten.</p> <p>Stellungnahme: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Aufstellung der 4. Runde der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Rastede bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise in der Vorauslegung wurden in die Bewertung mit aufgenommen.</p>	<p>Die Behörde gibt den Hinweis, dass „gegen die Aufstellung der 4. Runde der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Lärmaktionsplanung der Gemeinde Rastede aus Sicht des Immissionsschutzes aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken bestehen. Die Anregungen und Hinweise in der Vorauslegung wurden in die Bewertung mit aufgenommen.“</p>

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/053

freigegeben am **22.05.2024**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Lucassen, Franz

Datum: 23.04.2024

Sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder schaffen - Antrag der CDU-Fraktion

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.06.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	11.06.2024	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, Fahrradanlehnbügel zunächst an der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen zu installieren.

Im weiteren zeitlichen Verlauf sind darüber hinaus auch die öffentlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

Die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist situativ zu prüfen.

Sach- und Rechtslage:

Die CDU-Fraktion hat den als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Antrag gestellt. Hierbei wurde zusammengefasst beantragt, den Bedarf an Fahrradanlehnbügeln zu prüfen und auf Basis dieser Prüfung eine Ergänzung des Angebotes durchzuführen.

Aktuell ist festzustellen, dass der Verwaltung, wie vielerorts, eine echte Bedarfsanalyse für den Bedarf von Fahrradabstellmöglichkeiten nicht vorliegt. Dies ist auch nicht überraschend, da zwar eine Reaktion erfolgt, wenn insbesondere bei öffentlichen Einrichtungen erkennbar wird, dass die vorhandenen Möglichkeiten nicht ausreichend sind; nicht nur bei den Schulen, sondern auch zum Beispiel im Bereich des Bahnhofes wurden aus dieser Erkenntnis heraus jeweils weitere Möglichkeiten geschaffen, Fahrräder abstellen zu können.

Darüber hinaus liegen jedoch keine weiteren Erkenntnisse darüber vor, welcher zusätzliche Bedarf sich beispielsweise dann ergeben würde, wenn und soweit es gelänge, mehr Menschen für die Nutzung des Fahrrades im Alltag zu interessieren.

Hierbei sind allerdings die Abstellmöglichkeiten nur ein Faktor. Entsprechende Verkehrswege, die Sicherheit der Abstellmöglichkeit und etwaige zusätzliche Infrastruktureinrichtungen wie zum Beispiel Ladestationen spielen ebenfalls eine wichtige Rolle. Nach aktueller Datenlage wird in der Gemeinde lediglich bei 2 % der insgesamt entstehenden Personenkilometer das Fahrrad benutzt.

Unstrittig ist allerdings auch, dass ein Bedarf an modernen Abstellmöglichkeiten besteht. Die in der Vergangenheit genutzten und zum Teil noch vorhandenen Einrichtungen wie zum Beispiel im Bereich des Freibades halten Benutzer von Fahrrädern eher davon ab, diese dort abzustellen, da die Gefahr der Beschädigung, insbesondere der Felgen, aus unterschiedlichsten Gründen nicht unwahrscheinlich ist und ein erheblicher Schaden entstehen kann.

Im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes sind deshalb im Handlungsfeld „Mobilität und Verkehr“ mehrere Maßnahmen benannt worden, die sich mit dem Thema „Fahrrad“ beschäftigen. Neben der Erhebung von entsprechenden Verkehrsdaten zur zielgerichteten Entwicklung des Fahrradverkehrs gehört insbesondere auch das Fokuskonzept Mobilität hierzu. Zwar sind für diese Maßnahme Finanzmittel im Haushalt vorgesehen; es bedarf jedoch der vorherigen Beratung über die Ausgestaltung einer möglichen Ausschreibung, insbesondere für das Mobilitätskonzept als solches. Eine entsprechende Beratung hierzu ist zum jetzigen Zeitpunkt für das dritte Quartal 2024 vorgesehen.

Bisherige Erkenntnisse eines Mobilitätskonzeptes zeigen allerdings auch, dass der Aufwand hierfür hoch ist und, da eine intensive Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen muss, jedenfalls in diesem Jahr auch nicht mehr mit Ergebnissen gerechnet werden kann.

Ungeachtet dessen könnte jedoch aus Sicht der Verwaltung mit der Maßnahme der Schaffung von (besseren) Abstellmöglichkeiten begonnen werden, da dies ohnehin selbst für den Fall, dass eine Änderung der derzeitigen Mobilitätsverhältnisse nicht angestrebt wird, wünschenswert wäre.

Der Antragsteller hat im Rahmen eines erläuternden Gespräches mit der Verwaltung ausgeführt, dass der Antrag konkretisierend dahingehend zu verstehen sei, dass zunächst an den stärker frequentierten Bereichen im öffentlichen Raum damit begonnen werden sollte, jedenfalls dort, wo dies bislang nicht oder nur unzureichend der Fall ist. Dies betrifft beispielsweise die Umgebung des Turnierplatzes, insbesondere den Bereich Denkmalsplatz oder auch den Bereich des Parkplatzes Turnierplatz, aber auch den Marktplatz und ergänzend – hier sind bereits Einrichtungen in der genannten Form vorhanden – den Kögel-Willms-Platz.

In den übrigen Ortsbereichen stellt sich ein Bedarf nicht so offensichtlich dar. Zum Teil ist bereits die Möglichkeit geschaffen worden, wie zum Beispiel beim Marktplatz in Hahn-Lehmden. Allerdings mag es weitere Bereiche geben, die einen solchen Bedarf aufzeigen. Gegebenenfalls könnte in Zusammenarbeit mit dem ADFC oder auch den Ortsbürgervereinen ein solcher Bedarf ermittelt werden.

Unabhängig von dem öffentlichen Bereich im weiteren Sinne wären auch weitere Einrichtungen zu prüfen, die einen zielgerichteten Besuch beinhalten und bei denen sich die räumlichen Möglichkeiten hierzu ergeben. Fahrradanlehnbügel benötigen per se mehr Platz und Fläche als konventionelle Fahrradabstellmöglichkeiten.

Die Anlehnbügel wären beispielsweise in der KGS (Fahrradkeller) jedenfalls ohne weiteres nicht darstellbar. Andere Teilbereiche, wie zum Beispiel das Freibad, böten hier eher eine Realisierungschance.

Ausgehend von der vorgeschlagenen Prioritätensetzung könnte deshalb mit der Errichtung im Bereich des Turnierplatzes begonnen werden. Soweit sich aus Beobachtungen oder in der Folge möglicherweise Messungen zeigt, dass ein weiterer Bedarf besteht, könnte situativ eine entsprechende Ergänzung erfolgen.

Die Kosten für diese Anlehnbügel schwanken bedingt durch die Qualität des Untergrundes. Soweit dieser, wie beispielsweise bei einer Pflasterung, vergleichsweise aufwendig wiederherzustellen beziehungsweise anzugleichen ist, können sich Kosten von mehreren hundert Euro pro Bügel ergeben, während dies bei beschottertem Untergrund verständlicherweise deutlich geringer ausfällt.

Wenn der Bedarf konsequent gedeckt werden sollte, wird sich dies aufgrund des finanziellen Umfanges und der begrenzten Möglichkeiten verständlicherweise nicht in einem Jahr durchführen lassen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, beginnend ab dem Jahr 2025 einen jährlichen Betrag von 10.000 Euro in den Haushalt aufzunehmen, um systematisch einen Ausbau beziehungsweise eine Ergänzung des vorhandenen Angebotes vorzunehmen. Hiermit wären im Durchschnitt 25 bis 30 Anlehnbügel zu realisieren, soweit keine sonstigen Mittel eingesetzt werden können.

Beispiele für Aufstellmöglichkeiten, insbesondere in der Umgebung des Turnierplatzes, sind als Anlage 2 zu dieser Vorlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit stehen keine entsprechenden Mittel im Haushalt zur Verfügung. Eine entsprechende Beschlussfassung unterstellt, würde die festgelegte Summe im Rahmen des Budgets für Gemeindestraßen Berücksichtigung finden.

Auf Bundes- und Landesebene gibt es zwischenzeitlich eine Vielzahl von Förderprogrammen, die unter anderem auch die Bezuschussung der Schaffung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder beinhaltet. Im günstigsten Falle wäre deshalb der Gemeindeanteil mit weiteren Finanzmitteln ergänzungsfähig, was sich verständlicherweise auf die Anzahl der Abstellmöglichkeiten auswirken kann.

Auswirkungen auf das Klima:

Nicht ermittelbar; soweit unterstellt wird, dass Nutzer von nicht elektrifiziert motorisiertem Verkehr das Fahrrad aufgrund der verbesserten Möglichkeiten alternativ nutzen, wäre eine entsprechende Einsparung von Emissionen die Folge.

Anlagen:

Anlage 1 - Antrag CDU vom 06.09.2023

Anlage 2 - Standortvorschläge



6. September 2023
WP21-26/A-008

A n t r a g

gemäß §4 der Geschäftsordnung des Rates

Sichere Abstellmöglichkeiten schaffen – mehr Fahrradanlehnbügel für Rastede

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Namen der CDU-Fraktion stellen wir folgenden Antrag mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung des nächsten Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. eine Analyse durchzuführen, um den Bedarf an Fahrradanlehnbügeln in den verschiedenen Ortsteilen und öffentlichen Bereichen zu ermitteln. Dies ermöglicht eine zielgerichtete Platzierung der Fahrradanlehnbügel und gewährleistet eine bedarfsgerechte Versorgung in der gesamten Gemeinde.
2. auf Basis der Bedarfsermittlung ausreichend Fahrradanlehnbügel aufzustellen. Die Bügel sollen an gut erreich- und sichtbaren Standorten platziert werden, die unter anderem für Alltagsfahrten in der Gemeinde, aber auch für Pendlerinnen und Pendler und Freizeitradlerinnen und -radler attraktiv sind. Dabei sollen stark frequentierte Orte, wie beispielsweise der Bahnhof, die Sportstätten, Schulen und Bäder, die Oldenburger Straße oder der Schlosspark, u.a. mit Blick auf die dort stattfindenden Großveranstaltungen, besonders berücksichtigt werden.

Bei jeder Maßnahme sollen Fördermöglichkeiten der Europäischen Union, des Bundes und des Landes geprüft und möglichst einbezogen werden.

Begründung:

Fahrradfahren ist eine nachhaltige Alternative zum motorisierten Verkehr und trägt maßgeblich zur Reduzierung von CO2-Emissionen bei. Sichere Abstellmöglichkeiten an zentralen Orten unserer Gemeinde können die Menschen ermuntern, das Fahrrad stärker als bisher als Transport- und Verkehrsmittel zu wählen. Sie bietet einen wichtigen Anreiz, um im Alltag auf diese umweltfreundliche Mobilitätsform umzusteigen. Auch mit Blick auf einen zunehmenden Fahrradtourismus und die zahlreichen Veranstaltungen in der Gemeinde ist eine Verbesserung der Abstellmöglichkeiten wünschenswert.



CDU

Fraktion im Rasteder Gemeinderat

Eine ausreichende Anzahl von Fahrradanlehnbügeln im öffentlichen Raum fördert zudem die Verkehrssicherheit, da Fahrräder ordnungsgemäß abgestellt werden können. So wird sichergestellt, dass Fahrräder keine Gehwege, Eingänge oder andere öffentliche Bereiche blockieren, was zu einer besseren Durchgängigkeit und Barrierefreiheit für Fußgängerinnen und Fußgänger führt.

Neben der Erhöhung des Komforts für Bürgerinnen und Bürger wird durch die Installation von Fahrradbügeln auch der Anforderung vieler Versicherungen Rechnung getragen, wonach hochwertige Fahrräder und insbesondere E-Bikes an einem festen Gegenstand ab- beziehungsweise angeschlossen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Dierk von Essen

Thorsten Menke



Denkmalsplatz



Friedhofsweg



Turnierplatz in Höhe der Toilettenanlage/Mühlenstr.

